Dienstpflichten und Verhaltungen für den Militärstand,

in kleinern Fürstlichen Staaten,

zum Nutzen junger angehender Officiere, Unterofficiere und Gemeine.

on F. G**. ehemaligen Officier
in Kaiserlich Königlichen Diensten.

Bonn,
uckt mit Schriften der typographischen Gesellschaft 1787.

Vorrede.

Da mich die eigene Erfahrung belehret hat, wie hart und sauer es einem sich selbst überlassenen sowohl gemeinen Soldaten, als auch Officier oft werden muß, gleich beim Eintritt in den Dienst die Quellen zu finden woraus er seine standesmäßige Bildung schöpfen könnte, so glaube ich für jene, die sich in einem solchen Falle befinden, nichts überflüßiges gethan zu haben, wenn ich ihnen das, was ihr Charakter und die damit verknüpfte Dienstpflicht erfodert, in einer allgemeinen Uebersicht darstellte. Dieses ist, was folgende Blätter enthalten sollen. Ich habe das Ganze so kurz wie möglich, in die Enge zusammen gezogen, damit jeder Officier sich diesen kurzen, aber doch verständlich abgefaßten Unterricht des leichteren Preises wegen auch um so leichter anschaffen, denselben als ein

Dienstpflichten
und
Verhaltungen
für den
Militärstand,
in kleinern
Fürstlichen Staaten,
zum Nutzen
junger angehender
Officiere, Unterofficiere
und
Gemeine.

n F. G**. ehemaligen Officier
n Kaiserlich Königlichen Diensten.

Bonn,
ruckt mit Schriften der typographischen Gesell-
schaft 1787.

Vorrede.

Da mich die eigene Erfahrung belehret hat, wie hart und sauer es einem sich selbst überlassenen sowohl gemeinen Soldaten, als auch Officier oft werden muß, gleich beim Eintritt in den Dienst die Quellen zu finden woraus er seine standesmäßige Bildung schöpfen könnte, so glaube ich für jene, die sich in einem solchen Falle befinden, nichts überflüßiges gethan zu haben, wenn ich ihnen das, was ihr Charakter und die damit verknüpfte Dienstpflicht erfodert, in einer allgemeinen Uebersicht darstellte. Dieses ist, was folgende Blätter enthalten sollen. Ich habe das Ganze so kurz wie möglich, in die Enge zusammen gezogen, damit jeder Officier sich diesen kurzen, aber doch verständlich abgefaßten Unterricht des leichteren Preises wegen auch um so leichter anschaffen, denselben als ein

bequemes Bändgen bey sich tragen, und bei Gelegenheit den nöthigen Gebrauch davon machen könne: freilich wird jeder der den Oesterreichischen Dienst nur ein wenig kennt, leicht einsehen, daß sich das wesentliche meines Unterrichts blos allein auf das Reglement desselben beziehe, und zum grösten Theil da herausgezogen sey. Allein eben so überzeugend wird jeder bemerken können, daß all das angeführte auch in kleinern Fürstlichen Militärdiensten sehr leicht anwendbar seye: wenigstens dörfte es manchen Chef in jenen Diensten auf den Gedanken bringen, ein oder anderes, in so fern es ihm nützlich und nöthig dünkt, auch in seinem kleinen Corps einzuführen.

Daß aber hier nichts von all dem vielen, was noch besonders über den Felddienst hätte gesagt werden können, vorkommt, davon giebt der Titel dieses Werkgens schon die Ursache an, indem ich nur für Officier in

Dien-

Diensten eines kleinen Fürstlichen Staats, welcher nach dem heutigen Sistem wenigstens ohnehin dem Kriege nicht so leicht ausgesetzt sein dörfte, geschrieben habe. Will sich nun der Officier auch für den Felddienst weiter ausbilden, so giebt es ja für dieses Fach eine Menge der vortreflichsten Unterrichtungswerker in dem weit ausgedehnten Gebiet der Kriegskunst, woraus er die nöthige Kenntnisse schöpfen kann. Mit einem Wort, gegenwärtige wenige Blätter sollen nichts mehr noch weniger sein, als ein ohngefährer auf das Kaiserliche Reglement, in so weit mir dasselbe noch aus mehrjähriger Uebung im Gedächtnis lage, sich gründender Versuch zum Unterricht junger, angehender, sich selbst überlassener Officiere, und auch Gemeinen. Hab ich nun meinen Zweck erreicht und solten diese Blätter eine nicht ganz ungünstige Aufnahme erhalten, so ist meine Mühe nicht allein hinlänglich belohnt, sondern dieses würde mich auch noch ermuntern einen zweiten

Dienstpflichten
und
Verhaltungen
für den
ilitärstand,
in kleinern
Fürstlichen Staaten,
zum Nutzen
junger angehender
Officiere, Unterofficiere
und
Gemeine.

Von F. G**. ehemaligen Officier
in Kaiserlich Königlichen Diensten.

Bonn,
druckt mit Schriften der typographischen Gesell-
schaft 1787.

Vorrede.

Da mich die eigene Erfahrung belehret hat, wie hart und sauer es einem sich selbst überlassenen sowohl gemeinen Soldaten, als auch Officier oft werden muß, gleich beim Eintritt in den Dienst die Quellen zu finden woraus er seine standesmäßige Bildung schöpfen könnte, so glaube ich für jene, die sich in einem solchen Falle befinden, nichts überflüßiges gethan zu haben, wenn ich ihnen das, was ihr Charakter und die damit verknüpfte Dienstpflicht erfodert, in einer allgemeinen Uebersicht darstellte. Dieses ist, was folgende Blätter enthalten sollen. Ich habe das Ganze so kurz wie möglich, in die Enge zusammen gezogen, damit jeder Officier sich diesen kurzen, aber doch verständlich abgefaßten Unterricht des leichteren Preises wegen auch um so leichter anschaffen, denselben als ein

bequemes Bändgen bey sich tragen, und bei Gelegenheit den nöthigen Gebrauch davon machen könne: freilich wird jeder der den Oesterreichischen Dienst nur ein wenig kennt, leicht einsehen, daß sich das wesentliche meines Unterrichts blos allein auf das Reglement desselben beziehe, und zum grösten Theil da herausgezogen sey. Allein eben so überzeugend wird jeder bemerken können, daß all das angeführte auch in kleinern Fürstlichen Militärdiensten sehr leicht anwendbar seye: wenigstens dörfte es manchen Chef in jenen Diensten auf den Gedanken bringen, ein oder anderes, in so fern es ihm nützlich und nöthig dünkt, auch in seinem kleinen Corps einzuführen.

Daß aber hier nichts von all dem vielen, was noch besonders über den Felddienst hätte gesagt werden können, vorkommt, davon giebt der Titel dieses Werkgens schon die Ursache an, indem ich nur für Officier in

Dien-

Diensten eines kleinen Fürstlichen Staats, welcher nach dem heutigen Sistem wenigstens ohnehin dem Kriege nicht so leicht ausgesetzt sein dörfte, geschrieben habe. Will sich nun der Officier auch für den Felddienst weiter ausbilden, so giebt es ja für dieses Fach eine Menge der vortreflichsten Unterrichtungswerker in dem weit ausgedehnten Gebiet der Kriegskunst, woraus er die nöthige Kenntnisse schöpfen kann. Mit einem Wort, gegenwärtige wenige Blätter sollen nichts mehr noch weniger sein, als ein ohngefährer auf das Kaiserliche Reglement, in so weit mir dasselbe noch aus mehrjähriger Uebung im Gedächtnis lage, sich gründender Versuch zum Unterricht junger, angehender, sich selbst überlassener Officiere, und auch Gemeinen. Hab ich nun meinen Zweck erreicht und solten diese Blätter eine nicht ganz ungünstige Aufnahme erhalten, so ist meine Mühe nicht allein hinlänglich belohnt, sondern dieses würde mich auch noch ermuntern einen zweiten

Theil

Theil nachzuschicken, welcher von den Pflichten der Staabsofficiere bis einschließlich des Generalen und Regiments-Innhaber, wie auch von denen übrigen zum Staab gehörigen Partheyen, nebst dem nöthig und zweckmäßig eingerichteten Regiments-Oeconomiewesen handeln soll.

Der Verfasser.

Von der besten Auswahl der Kriegsleute.

In einem fürstlichen Staate, wo nur einige Regimenter zum Ansehen und Sicherheit des Fürsten, und des Staates bestimmt sind, und von dem Lande bezahlt werden, ist unstreitig deren Besetzung mit Landeskindern die beste. Dies kann bewirket werden, wenn sowohl die Stände, als auch das Militär hiezu zweckmässige Veranstaltungen treffen.

Zuforderst wäre den Beamten ein Plan vorzulegen, nach welchem sie sich bey Ablieferung deren Rekruten zu richten hätten, wie ungefähr dieser seyn sollte, davon giebt die hinten sub Nro. I. beygefügte Ablieferungsliste die Deutlichkeit. Fände nachher die vom Regiment zur Rekrutenvisitation niedergesetzte Commission, daß der eingesendete Rekrut nicht die gehörige Eigenschaften besässe, so müste ihm unbenommen bleiben, selben an die Behörde obrückzuschicken, unterbleibet dieses; so wird die Folge seyn,

daß die Beamte die liederlichsten, nichtswürdigsten, und verächtlichsten Menschen aufsuchen werden, um mit dergleichen Abschaum die Regimenter zu ergänzen.

Damit zweytens den Regimentern, mehr wie bisshiehin geschehen, an der Erhaltung des Mannes gelegen sey, so wäre die Einrichtung zu treffen, daß die Compagnie-Inhaber ihre Rekruten bezahlten. Es müßte nämlich im Durchschnitt berechnet werden, wie stark ungefähr bey jedem Regiment der Abgang von einem Jahr ins andere, und so gleichfalls nach Proportion bey jeder Compagnie seyn könnte, und wenn denn bestimmt würde, wie viel für jeden Rekruten bezahlt werden sollte: so müßte aus der Kriegskasse alle Jahr an jedes Regiment so viel ausgezahlt, und von da aus die proportionirliche Repartion auf die Compagnien Monatweise gemacht werden, als die nach dem Durchschnitt nöthigen Rekruten kosten würden. Dieses ausgezahlte Geld flöß also wieder in die Kriegskasse, sobald als die Rekruten von dem Regiment genommen würden, brauchte das Regiment nicht so viel Rekruten, so würden die Hauptleute an diesem Gelde etwas gewinnen, und dieser Gewinnst würde sie antreiben, für die Unterhaltung der alten Soldaten alle mög-

liche

liche Sorgfalt zu tragen, weil ihnen diese Besorgung doch niemals so viel kosten würde, als die Erkaufung eines neuen Rekruten. Das Land würde hievon auch Vortheil ziehen, indem demselben lange so viel Menschen nicht würden entzogen werden, als sonst wohl durch dergleichen Rekrutenlieferung geschieht.

Drittens hätten die Regiments-Chefs an und für sich solche Vorkehrungen mit denen Staabsoffizieren und Hauptleuten, und diese wieder solche Veranstaltungen mit ihren Untergebenen zu treffen, damit der Adel mehr Lust zum Soldatenstand, der Bürger davon eine bessere Meynung, der Landmann endlich mehr Neigung zu selben erhielte. Um den Landeseinwohnern diese Ideen beyzubringen, müssen die Regiments-Chefs sich Mühe geben, Söhne ansehnlicher Landesfamilien in Dienste zu ziehen. Daß diese, wenn sie übrigens Verdienste und Geschicklichkeit haben, die untern Dienstchargen etwas schleuniger durchgehen, dieß versteht sich von selbsten: sie machen durch ihre vorhin schon erhaltene standesmässige edele Erziehung dem Regiment Ehre, und sind demselben auch nicht selten durch ihre höhern Verbindungen und Einfluß bey den ersten des Hofes selbst zu grossem Nutzen. Ferner müßte der Landesherr zur

Aufrechthaltung des Militärstandes ein Gesetz ergehen lassen, vermög dessen die Bürgerclasse, so aus Professionisten, und noch eine geringere so aus Taglöhnern bestehet, gehalten wären, sechs Jahre ihres Lebens in den Regimentern des Staates zuzubringen. Ich würde diese Dienstjahre zwischen dem 18ten bis 28ten Jahre ihres Lebens aussuchen, in diesen Jahren, wo mehrentheils die Lehrjahre eines jungen Professionisten zu Ende, gehet der junge Gesell auf die Wanderschaft, hängt mehrentheils dem herrschenden Hang zu Ausschweifungen nach, kömt oftmals gar nicht, oder nach langen Jahren so entsittet, ausgezehret, und elend nach Hause, daß der Staat mehr an ihm einen Bettler, als einen thätigen Mitbürger zu gewärtigen hat.

Man wende mir nicht ein, daß die erlernte Profession darunter litte, es giebt in den Regimentern Bedürfnisse genug, zu deren Bearbeitung man einige Handwerker nöthig hat: was die Tischler, Schmiede ꝛc. anbetrift, so könnte man ihnen erlauben, wenn sie fest in Exerciren wären, daß sie alsdenn in der Stadt arbeiteten; von der Hälfte ihrer zurückgelassenen Löhnung wäre jenen, so ihre Wachtdiensten verrichteten, (wozu ich diejenige ohne Profession, und jene Landeskinder bestimme, die kein Ver-

mö-

mögen von Hause haben, und folglich sich ausser dem Regimente nicht ernähren können) eine Zulage zu entrichten, auf diese Art würde das Gleichgewicht eines wechselseitigen Nutzens da seyn.

Bemittelten Bürgerssöhnen erschwere man nicht die Grade zu Officiersstellen, damit sie keine Anwandelung bekommen, ihre Güter und Interessen in fremden Diensten zu verzehren. Man suche das Ansehen des Dienstes auf bewährte Grundsätze festzusetzen, behandele die Truppen mit Menschlichkeit, und trachte nach einem guten Einverständniß mit den Landeseinwohnern. Haben die Chefs der Regimenter diese wesentliche Stücke des Dienstes allgemein verbreitet, dann trage ich die zuversichtliche Hoffnung, daß man fast nicht nöthig haben werde, von den Beamten sich Rekruten liefern zu lassen; von widrigen Vorurtheilen befreyet, werden Landeskinder nicht aus Furcht, Widerwillen, sondern aus Ehrtriebe dem besten Fürsten zu dienen in die Regimenter des Staats treten.

In wie viel Classen theilet man die Angeworbene?

Eigentlich theilet man die Angeworbene in Städtische und Ländliche, in Bemittelte und Unbemittelte, sie haben entweder studirt, oder sind bey Professionen und Handarbeit erzogen worden. Jede vorhin geführte Lebensart hat vielen Einfluß auf den Dienst; es muß also selbe untersucht, und nicht vernachläßiget werden.

Es ist ausgemacht, daß der Uebergang von einer freyen Lebensart zu jener des Militärstandes, auch dem rohesten Rekruten auffallend seyn muß. Ungewohnt der Kleidung, und jeder ihm vorkommenden Gliederwendung, der befehlende Ton im Dienste und in der Caserne: Dieses alles scheint dem neu Eintretenden eine drukkende Last zu seyn. Werden also Vorgesetzte dem angekommenen Rekruten diese aus vielen Triebfedern bestehende Maschine, und ihre nothwendige enge Verbindung nicht angenehm zergliedern, und ihm davon eine vortheilhafte Idee geben, dann ist es um den Mann, und wenn er auch noch so gesetzt ist, geschehen. Ich ziehe hieraus den Schluß, daß es nöthig ist,

jeden

jeden bey der Compagnie eingetretenen Rekruten in so weit als es thunlich ist, einem solchen Mann anfangs anzuvertrauen, der einigermassen Geburt und Erziehung mit ihm einerley gehabt: verstehet sich von selbsten, daß der Zugetheilte ein Mann seyn muß, dessen Lebensart bereits nach den Dienstformeln umgeschaffen ist. Mit dieser Maxime wurde unter Friedrich den Grossen eine Armee gebildet, die Aufsehen in Europa machte.

Anbey ist den Gefreyten, Corporals und Feldwebels der Behandelungsplan für den neuen Rekruten mitzuertheilen, damit sie nicht aus Unwissenheit die mit den Rekruten vorzunehmende militärische Bildungsanstalten vor der Hand vereitelen.

Wie nöthig diese Vorsicht, werde ich durch ein selbst erlebtes Beyspiel darthun. Ein Mann von mehr als gemeinem Schlage, und ausgedehnter Vernunft wurde, ohne daß man vorhero diese seine Eigenschaften, untersuchte, von einem jungen Hauptmann, zu dessen Compagnie er angewiesen war, zu einer solchen Classe von Dienstkammeraden gelegt, die nichts anders als den Pflug zum Werkmeister ihrer Bildung gehabt, mit ihnen hatte der Fremdling alle rohe

Be-

Behandelungen des niedrigsten Standes auszustehen. Ohne Aufmunterung, sich selbst überlassen, wurde der gebildetere Ankömmling bald des Dienstes überdrüssig. Er sprach von Menschenunterdruckung, und Freyheit mit so einer Ueberführung, daß seine Zimmerkammeraden davon hingerissen wurden. Die allgemeine Losung war, alles mit ihm zu wagen, nicht lange, so zeigte sich eine Gelegenheit, augenblicklich wurde sie ergriffen, und mit Lebensgefahr befolgt. Wer war nun für den Schaden, so hiedurch dem Staate zufloß, haftbar? Wäre des Fremdlings natürliche Anlage untersucht worden, hätte man ihm solche Zimmerkammeraden zugetheilet, die das edle und ehrvolle des Dienstes, und die übele Folgen die aus Uebereilung entstehen, hätten abwiegen können, so wäre vielleicht der Vorgang ganz unterblieben, oder es hätte sich einer gefunden, der es pflichtmässig angezeigt hätte. Es folget hieraus, daß Untersuchung, und Anleitung beym Eintritt des Mannes im Regimente allgemein muß beobachtet werden. Wo es unterbleibt, folgen Desertionen, oder solche Uebel, die endlich die Regimentsmaschine ganz zerrütten.

Welche

Welche Gattung von Leuten hat man vorzüglich zu bewahren?

Der Hang so der Mensch zu ein oder anderem Laster hat, kann dem Beobachter wohl auf eine Zeitlang unbemerkt bleiben, lange kann es ihm aber nicht verhüllet seyn, es sey denn, daß Mithelfer da sind, die es verschweigen, oder daß der Dienst schläferig behandelt werde. Je länger also Vorgesetzte getäuscht werden, desto mehr Schärfe und Vorsicht haben sie anzuwenden, damit das Uebel nicht weiter einreisse. Spieler, Trunkenbolde, Diebe und Aufwiegler sind die gefährlichsten im Regimente: letztere erfodern eine vorzügliche Ausrottung, weil das feine Gift, so sie verbreiten, sich allgemach durch alle Dienstadern ergießt. Spieler und Trunkenbolde lassen sich leicht entdecken, die beste Art sie in Schranken zu halten, ist, wenn man ihre Löhnung dem Zimmer-Chef (a) in Händen giebt, damit derselbe täglich nach Abzug des Menagegeldes, und sonstigem zur Sauberkeit erfoderlichen,

(a) Die nähere Bedeutung dieser Charge wird in den Verhaltungen der Gefreyten näher bestimmt werden.

chen, den Ueberrest Abtheilungsweise ihnen in Händen giebt. Den Garnisonshändlern, Schenkwirthen, und sonstigen Kaufleuten ist anzubefehlen, keinem Mann ohne baare Zahlung etwas verabfolgen zu lassen: Widrigenfalls er seiner Vorgeschossenen, oder auf Credit hergegebenen Waaren verlustig seyn solle. Welcher Bürger nur das mindeste von Kleidungs- oder Rüstungsstücke vom Soldaten kaufte, müßte mit sehr ansehnlicher Geld- auch allenfalls Zuchthausstrafe belegt werden, auf diese und gleiche Art wird auch den Dieben die Gelegenheit zum Stehlen benommen, das Uebel wird sich von selbst ersticken, wenn sie nie einzelweiß aus der Caserne, und nur dahin auf Posten gestellt werden, wo sie dem wachthabenden Chef unmittelbar unter den Augen stehen.

Zu Ausforschung der Aufwiegler gehört mehr Mühe, insgemein sind es Großsprecher, oder sogenannte Raisonneurs, die sich über Dumme, einfältige, Gemeine, durch Hervorstreichung ihrer vorgebenen Dienstkenntnisse zu erheben suchen.

Zu dieser Unterhaltung wählen sie mehrentheils den Zeitpunct, wenn der Corporal, Zimmer-Chef, oder Gefreyte, auf der Wacht stehen: zum Stoff ihrer Unterhaltungen dienen die Ge-

bre-

brechen, so ein oder andrer ihrer Vorgesetzte, ja so gar ihre Hrn. Officier im Dienste begangen haben: mit noch einem schwärzern Anstrich belegen sie die, wovon sie sind gestrafet worden, anzügliche Worte werden hiebey nicht geschonet. Auf diese Classe schlechtdenkender, welche Achtung, Zutrauen und Liebe aus dem Regiment verscheuchen, müssen Vorgesetzte ein wachsames Auge haben. Um sie ausfindig zu machen, darf man nur bey öffentlichen Ausrückungen auf diejenigen Acht geben, die einen Kreis von Gemeinen um sich stehen haben: man rücke unvermerkt näher, und man wird hören, daß sie sich über ein oder andren Gemeinen, Gefreyten rc. mit einer gewissen Schadenfreude lustig machen. Hier ist der Fleck, wo man sie fassen muß: öffentlich hat man ihre Fehler (dann gewiß hat jeder Mensch die Seinige) ihnen vorzuhalten, dabey ihnen zu sagen, daß es Fälle gebe, wo der Gelästerte weit, sehr weit über sie erhoben seye. Einige Tage nach einem ähnlichen Vorgang stellet der Hauptmann ihm einen solchen Gefreyten zum Aufsichter, der Anlage hat, bald Corporal zu werden. Der Hauptmann bedeutet ihm insgeheim, wie er sein Avancement beschleunigen würde, wenn er keine Gelegenheit versäumte, die hohe Seite dieses Großsprechers mit Einsicht und guter Art herunterzustimmen. Wenn

er

er auf diese Art von allen Seiten gedrängt wird, so werden seine Anhänger ihn bald verlassen, und sich langsam (wenn ja schon Mangel an Achtung für ihre Vorgesetzte in ihren Seelen Platz genommen haben sollte,) sich in das Gleise der Ehrfurcht und Subordination zurückziehen.

Classification der ganzen Compagnie.

Es braucht keine Ueberführung, daß durch eine regelmässige Veranstaltung, und damit übereinstimmende Kräfte, das wichtigste Werk kann ausgeführet werden. Ein Regiment also, wenn es einstimmig zu dem ihm angewiesenen Zweck wirken soll, muß von jeder Seite, von welcher man es immer ansieht, gleichen Muth und Stärke besitzen. Nun ist es offenbar, daß durch guten Willen, und wo dieser fehlt, auch durch strenge Gesetze dies muß bewirkt werden, und daß hiezu wohl abgefaßte Verordnungen die Hände bieten müssen. Nehmen wir also die im vorigen Titel angezeigte Eintheilung der Dienstglieder an, so lernen wir aus deren Denkart allbereits, wie man sich in der

Sache benehmen soll. Um aber die Sache selbst in das gehörige Licht zu setzen, will ich die in der Kais. Königl. Armee übliche Rangierungs-Liste zu Handen nehmen, es heißt darinnen ungefähr also:

„Vertraute, unter welchem Namen man „Landskinder verstehet, die Vermögen von „Hause, und sich noch keines Verbrechens „schuldig gemacht, auch alte wohlgediente Ge- „meine können durch die in Händen zu bekom- „mende Freyheitszettel da, wo es ihnen beliebet „hingehen. Der mindeste Excesse zieht Frey- „heitshemmung auf Monate nach sich. Halb- „vertraute, sind entweder Landskinder ohne „Vermögen, oder Ausländer, die sich während „2 Jahren gut aufgeführet: oder vorhin ganz Ver- „traute, die nun sich durch kleine Excessen zu die- „ser Classe heruntergesetzet haben, ihnen ist der „Weg aus den Garnisonsthoren versperret. „Der Wunsch nach blühenden Gefilden macht „Wunsch, und Begierde in erstere Classe ver- „setzt zu werden.“ Diese Begierde wird noch „mehr gereitzet, wenn man diese Halbvertraute „zu Zeiten zu Transports-Commando gebraucht. „Ueberhaupt werden alle Ordres von Wichtigkeit, „durch diese beeden Classen versehen. In der „Classe der Suspecten kommen endlich alle frey- „wil-

willig zum Dienste getretene Ausländer, und zwaren in so lange, bis man sie genau kennet. Dann ferner Ganz- und Halbvertraute Landskinder, die sich übel betragen, und wobey Bestrafungen nichts gefruchtet. Diese Classe kommt nie aus der Casernen-Nro., und werden nie anders, als auf die im Mittelpunct der Stadt, oder Vestung sich befindenden Garnisonswachten gestellet. Ihre mindeste Ausschweifung muß denen ihnen zur Obsicht gegebenen nicht entgehen. Sie werden im Zirkel ihrer Begierden allenthalben gehemmet; kurz, ihre Lebensart muß auf das Höchste eingeschränkt seyn, damit sie endlich durch's Gefühl gereitzt, sich eine höhere Classe wünschen, und darnach ihre Betriebsamkeit und Aufführung einrichten. Damit nun eine Compagnie nicht mehr als die andere mit Suspecten angehäufet seye, so hat man die weißliche Verfügung getroffen, daß jede Compagnie alle halbe Jahre von diesen ein Verzeichniß einzuschicken hat, worauf der Chef des Regiments nach dem Rangierungsstand die Transferirung vornimmt.

„Nach solch einer wohl eingerichteten Classi„fication wird die Regiments-Maschine einen „ordentlichen Gang erhalten: Officiere und Un„terofficiere sind durch einen Blick so sie auf

„die

„die Compagnie-Liste werfen, für Verantwor-„tungen sicher, denn der Mann stehet durch „bewährte Prüfung so aufgeschleyert da, daß „nur ein Blick nöthig ist, um beurtheilen zu „können, zu welchen Garnisons oder auswär-„tigen Dienst er zu gebrauchen ist. Es wird „also nicht wohl möglich seyn, oder sich höchst „selten zutragen, daß starke Desertionen, oder „grobe Exceßen ausbrechen, der Mannist al-„so angekettet; seine willkührliche Handlun-„gen sind zu stark beschränkt, die Aufsicht „auf ihn zu genau und zu bestimmt, als daß „er sich nicht in seiner Blöse zeigen sollte." Bey den Corporals und Feldwebels Instructio-nen, kommt die Behandlung der Gemeinen in und ausser Dienste weiter vor, durch die Dar-stellung derselben hoffe ich jedem höhern und niedern Officier dahin zu bringen, und ihn zu überzeugen, daß mit einer vorgespiegelten Frey-heit, und menschlichere Behandlung bey den mehrsten mehr auszuwürken seye, als durch den gehäßigen Corporalstock.

Wie

Wie ernähret man vorzüglich beym Regiment den Geist der Subordination?

Die Subordination ist die Stütze des Dienstes, sie ist der Leitfaden, wodurch der oberste Chef bis zum geringsten herunter würkt. Sie erweckt durch ihr Machtwort Ansehn: selbst der Wüthende tritt zurück, so bald dies Wort in seinen Ohren donnert. Ihre höchste Uebertretung ist, Tod! und muß es sein, wenn sonst Ehrfurcht, Achtung, und Befolgung im Regimente herrschen soll. Sie kennt weder Alter noch Rang, der Greis wird durch den Jüngling regiert, der Adliche befolgt mit Ehrfurcht die Befehle des Unadlichgebohrnen: kurz, da die Subordination, so zu sagen die Verleugnung seiner selbst gebietet, und der Rangsucht eines jeden Menschen Gränzen setzet, so haben verständige und einsichtsvolle Befehlshaber solche Mittel zu suchen, damit dieses fast unumschränkte Wort so angenehm wie möglich verbreitet werde, nicht übereilt, noch zur Unzeit, vielweniger da, wo der Gehorchende vermuthen kann, daß der Befehlende selbes zum Deckmantel seiner wenigen Dienstkenntniß anführet,

muß

muß dasselbe gebraucht werden, hieraus ist es einleuchtend genug, daß jeder so nur etwas zu befehlen hat, die Wichtigkeit des Befehls und deren damit verbundenen Pflichten genau kennen muß, wenn sonst das Wort Subordination ein nicht entweyheter Ausdruck sein soll. Officiere überhaupt müssen mit diesem Wort eine vollkommene Kenntniß des Gemüths und der Denkart ihrer Untergebenen verknüpfen: bey einem Feigen hilft das Wort mehr, als bey einem Herzhaften. Jenem ist das Wort genug, diesem die Ueberführung. Woraus zu schließen, daß nicht blos alles dem Worte nach zu unterjochen ist; sondern der Mann muß es fühlen, und überzeugt sein, daß bey jeder ihm anwandelnden Gelegenheit, wo er gemäs dem Naturtrieb Mensch mit Mensch vergleichen wollte, dies ihm Gränzen setzt. Die besten Mittel endlich, den Kriegsmann immer in einer ehrfurchtsvollen Subordinations-Lage zu erhalten, sind, wenn Vorgesetzte gegen Vorgesetzte, auch in den vertrautesten Gesellschaften, eine gewisse Achtung des Ranges blicken lassen, wenn sie den vorgeschriebenen Respect immer von ihren Untergebenen fodern, nie von dem einmal gegebenen Worte zurückgehen, und sich wohl

hüten in Gegenwart ihrer Subordinirten Blössen zu zeigen.

Dieses gesagte wird genugsam verständigen, was in dem Militärstand unter der Benennung Subordination zu verstehen ist. Demnach will ich nun meine ohnmasgebliche Meynung anzeigen; wie ein jeder sich 1tens nach den, unterschiedenen Charakters und Chargen in Ansehung der Subordination zu verhalten, und zu betragen habe; 2tens, welchen Einfluß eine gute Subordination auf den Staat selbst habe, und 3tens, auf welche Art und Weise eine mit Grund bestehende wahre Subordination könnte erlanget werden.

Zu einer wahren aufrichtigen Subordination, zu welcher alle oberste Regiments-Chefs, eben so wie jene von minderm Range mit verpflichtet sind, ist erfoderlich, daß dem Fürsten und dem Staate die vollkommenste und tiefste Ehrfurcht und Hochachtung bewiesen werde; weiters haben die Regimenter jenen so ihnen besonders als Befehlshaber angeordnet, bestellet, und gemacht worden, in allem genugsamen Respect, Ehrerbiethung, Unterthänigkeit, und vollen Gehorsam

zu

zu leisten. Den von denselben kommenden, oder zu ertheilenden Befehlen und Aufträgen, wie auch übrigen Stand- und Charaktermäßigen Pflichten, müssen sämtliche Staabs und Oberofficiere, nach der äussersten Richtigkeit, Genauigkeit und ohne Verzögerung oder Säumnis nachkommen. Die Unterofficiers und Gemeine, an welche diese Befehle übertragen werden, müssen selbige ohne bezeugenden Widerwillen, oder mindeste Gegenvorstellung bewerkstelligen, und mit ganz blindem Gehorsam verrichten. Die Nothwendigkeit einer solchen strengen Subordination wird sich leicht einsehen lassen, wenn man nachdenket, daß ohne diese der Soldatenstand nur in einem grossen Haufen Menschen, von verschiedener Gesinnung bestehen würde, die vielleicht eher schädlich, wie nützlich seyn müßten, weil jeder gedächte, willkührlich zu thun oder zu lassen, was ihm gefällig sey, woraus nothwendig die grösseste Unordnungen, und Unsicherheit in einem Staate zu gewarten wären: Kein Fürst oder von ihm angesetzter Befehlshaber könnte seine zu ertheilende Verordnungen und Befehle zur würklichen Befolgung bringen, und dessen höchste Person selbsten, so wie die der-

selben zugehörige Staaten würden ohne zuverläßige Beschützung und Sicherheit der grösten Gefahr des Untergangs ausgesetzet seyn; wenn aber im Gegentheil eine gute, strenge und zweckmäßige Subordination bey dem Militäre eingeführet ist, und auf deren Beobachtung strenge gehalten wird, so wird dadurch die Hoheit und Macht eines Regenten behauptet und erhöhet, dessen Staaten erhalten und vermehret, Recht und Gerechtigkeit im Lande erzwungen werden können, und jeder Einwohner wird mit dem Seinigen, geschützet und gesichert seyn.

Um nun endlich eine solche Subordination einzuführen, die sich nicht auf dem vorgeschriebenen Zwang der Kriegsartikel allein, welche blos eine mechanische, oder maschinenmäßige Subordination wäre, sondern auf Kenntniß, Ueberzeugung, Einsicht und Ehrtriebe der Militärpersonen selbsten gründete; so ist meine Meynung: daß Vorgesetzte durch Ehrerzeigende und höfliche Begegnungen gegen ihre Untergebenen diese zu befördern trachten; kein leidenschaftlicher Vorzug dörfte statt finden, sondern allenthalben müste zwischen Obern und Untergebenen ein liebreiches und freundschaftliches Betragen herrschen, bey Verrich-

tung der Dienstpflichten sowohl, als auch bey vorkommenden Bestrafungen müßte eine gleiche Gerechtigkeit ohne Leidenschaft beobachtet, und in nöthig werdenden Fällen Beystand ohne Verzug geleistet werden; kurz, es müssen Vorgesetzte mit ihren Untergebenen durchgehens umgehen wie Väter, die gegen alle ihre Kinder gleiche Liebe, Gewogenheit, Zuneigung, Sorgfalt und Strenge besitzen. Hiedurch alleine wird sich Hochschätzung und Verehrung, vorzügliche Liebe und zutrauliche Verbindlichkeit, williger Gehorsam, und ein munterer lebhafter Geist der Thätigkeit, bey den Untergebenen festsetzen.

Ich gehe von diesen allgemeinen Präliminarien zu den Pflichten über, so jedem Charakter, vom Gemeinen bis zum Hauptmann (womit ich das erste Theilgen beschließen werde) obliegen. Mein Vorhaben ist, den Kriegsdienst bis zu den kleinsten Theilen, so nur immer Bezug auf denselben haben können, zu zergliedern, und dieses aus der einzigen Ursache, um nemlich den untergeordneten Dienstgliedern die Wichtigkeit ihres Standes lebhaft vor Augen zu stellen, und sie zu überzeugen, daß ihre Pflichten, so leicht sie ihnen immer scheinen, dennoch auf's ganze grossen Einfluß haben.

Vorschriften für Gemeine.

1tens von der schuldigen Ehrerbiethung gegen Hohe so wohl, als Subaltern-Vorgesetzte.

2tens von den Pflichten so ihnen, in und ausser Dienste obliegen.

3tens von der Gottesfurcht.

Die Ehre ist oder sollte wenigstens der vorzüglichste Bestimmungsgrund des Officiers und Soldaten zu ihrem Stande seyn. Es müssen also Vorgesetzte die Ehre auf eine so bestimmte Weise erklären, daß jedermann vermöge des Begrifs derselben schon überzeugt ist, eine allgemeine Hochachtung gegen seine Vorgesetzte haben zu müssen, diese Hochachtung erweitert sich nach Maßgab des Charakters, so der Vorgesetzte bekleidet, und findet man bey jedem Militär-Staat hierüber die nöthige Vorschriften. Gemäs diesen haben Gemeine sich zu achten, und alle Ordres die nur immer an sie ergehen mögen, auf das schleunigste, ohne Widerrede, oder Widersetzung zu befolgen, ohne hiebey weder auf die Person, welche die Ordres giebt, weder auf den der sie überbringt, Rücksicht zu nehmen.

Sollte es sich etwa fügen, daß er sich mit Diensten, oder sonstigen Dienstauflagen, mehr als andere gedruckt zu sein fühlte, so hat er nicht eher, als nach vollzogenem Dienste hierüber Klagen einzureichen; scheinet ihm die darüber ertheilte Antwort nicht befriedigend genug, so stehet ihm der Weg offen, seine Beschwerde höhern Orts vorzutragen. Die Art des Vortrags geschieht Stufenweis, z. B. die Klage beträfe einen Corporalen, und der Corporal hätte ihm nach gemachter höflichen Vorstellung, keine Genugthuung gegeben, so verwendet er sich an den Feldwebel; dieser meldet es so weiter bis zum Hauptmann. Hiebey verdient aber angemerkt zu werden, daß seine Klagen erstens wahr und gerecht sein müssen, und zweytens, ohne Beysatz, und ohne die mindeste Erhitzung, oder Leidenschaft müssen vorgetragen werden; auf gleiche Art verhält es sich mit den Gefreyten. Jeder Gemeiner der sich unmittelbar an den Hauptmann, oder gar an den Generalen und Regiments-Commandanten selbst melden würde, verdient, als ein Uebertreter der Subordination, scharf bestraft zu werden. Wird er in Arrest gesetzet, so muß er innerhalb 24 Stunden zwey seiner Cameraden zu jenem, der ihn hat setzen lassen, hinschicken, um für ihn zu bitten. Nach

ausgestandener Strafe, hat er bey dem seine Danksagung abzustatten, der ihn losgelassen.

Der geschworne Eid der Treue, und die Kriegsartikel, so ihm monatlich einmal vorgelesen werden, sind auf's genaueste zu befolgen. Da der Gemeine blos und allein zur Sicherheit, Wohlfahrt, und guten Ordnung des Staats bestimmt ist, so hat er sich zu befleissen, alle Gegenstände die der Dienst und dessen Wichtigkeit von ihm fodert genau zu kennen. Vorzüglich muß er allenthalben nüchtern, wohlgeputzt, und wachsam erscheinen, dabey jederzeit wohl bedenken, daß er zu Bewachung des Fürsten, des Staates, und des Landes gestellet seye: wobey denn erfoderlich, daß er sich auf Wachten und Posten mit keinem, er seye wer er wolle, in ein Gespräch einlasse: auf Befragen hat er kurze Antwort zu ertheilen, und dasjenige genau zu befolgen, was ihm auf seinem Posten übergeben ist. Sollte er bey Nachtszeit etwas verdächtiges um, und bey seinem Posten bemerken, so hat er, im Fall sein Gewehr geladen, auf dreymaliges Anrufen, mit gespanntem Hahn darauf los zu gehen; entflieht der Angerufene, so giebt er Feuer; ist der Arretirte taub, oder betrunken, so läßt er ihn bis

die

die Wacht kommt auf seinem Posten harren, sollte aber sein Gewehr nicht geladen seyn, und er könnte den Angerufenen mit dem gefällten Bajonet nicht erreichen, so macht er Allarm, daß die nächste Schildwachten, und Wacht darauf achtsam gemacht werden. Unabgelöster darf er nie von seinem Posten gehen, sollte ihm eine Leibesschwachheit zustossen, so hat er es der nächsten Schildwacht zuzurufen, damit diese es bis zur Wacht melde, woher denn die Ablössung ohngesäumt erfolgen muß. Ist er von Nebenschildwachten entfernt, so kann er seinen Huth, und Patrontasche in dem Schilderhaus auf das Gewehr hängen, und sich nach der nächsten Ecke, doch so verfügen, daß er seinen Posten immer im Auge hält. Er darf nicht weiter als auf die ihm vorgeschriebene Distanz, von seinem Posten gehen: auf der Schnarrpost darf er keinen Fremden hinter die Gewehre gehen lassen. Jene, so Ehrenbezeugungen verdienen, hat er sich wohl zu merken. Auf der Wache soll er weder um Geld spielen, noch mit Saufen die Zeit verschleudern, nützlicher ist es, wenn er eine kleine Handarbeit erlernet, wodurch er sich einen kleinen Nebengewinnst erwerben kann.

In den Kaiserlichen Niederländischen Regimentern stricken die Soldaten Strümpfe, machen Geldbeutel und Filet zu Manschetten, oder überziehen Hemderknöpfe: Diese Arbeit wird zu Zeiten, durch Anhörung eines guten Militärbuchs, so der Wachthabende Corporal aus der Regiments-Bibliothek holen läßt, unterbrochen. Gewiß eine löbliche Gewohnheit, die ich wünschen möchte, daß sie allenthalben eingeführet wäre, weil dadurch der Mann für jeden Augenblick gegenwärtig gehalten wird. Alles Auslaufen von der Wacht in die Stadt und Quartier müßte schärfstens untersagt werden, zu dem Ende hätte das Bataillon, so die Wacht giebt, um 10 Uhr abzuessen: das nöthige für den Abend könnte der Mann in seiner Patrontasche mitnehmen.

Beym Ablösen von der Wache, muß er eben so munter und geputzt seyn, als die Ablösende selbst ist: es stehet sehr unschicklich, wenn man aus dem schlenderhaften Anzug schon schließen kann, daß die wachend gewesen seyn sollende vermuthlich Schläfer abgegeben: um aber dieses mit mehrerem Recht foderen zu können, müßte die Diensteinrichtung so getroffen seyn, daß der Mann wenigstens 3

Nächte auf dem Bette zubringen könnte, bevor er wieder zur Wacht commandirt würde.

Bey allen Ausrückungen mit dem Gewehr, sie mögen Namen haben wie sie wollen, muß er eine Stunde vorher adjustiret seyn, damit, wenn der Corporal von seiner Corporalschaft kommt, die Visite vorzunehmen, alle gehörig adjustirter da stehen. Treten nachhero sämtliche Züge bey Annäherung des Wochehabenden Compagnie-Officiers beysammen, so muß diese Zusammentretung in möglicher Stille, Ruhe und Geschwindigkeit vor den Compagnie Nrogeschehen.

Auf dem Paradeplatz und überhaupt allenthalben, wo er mit einem Nebenmann unter dem Gewehr stehet, muß er einen gewissen freyen, ungezwungenen, munteren Anstand blicken lassen: mit dem Nebenmann Ellenbogen an Ellenbogen angeschlossen; hat er alle zu machende Tempo rasch und zugleich mit dem Flügelmann, oder aufs Commando zu vollziehen, dabey alles Stampfen und Rasseln, wodurch Anwesende könnten aufmerksam gemacht werden, sorgsam zu vermeiden.

Kommt

Kommt er von Wachtdiensten, Parade, Commando, rc. zurück, so ist bey Eintretung in die Caserne seine erste Pflicht, die auf dem Leib gehabte, und etwa in Unstand gesetzte Montur, und Armaturstücke zu reinigen, und wiederum in völlig brauchbaren Stand zu setzen. Hat er alles wohl geschützt an Ort und Stelle aufgehangen, so kann er, im Fall er Erlaubniß dazu erhält, in die Stadt ausgehen: um die Essenszeit muß er wieder im Quartier seyn, damit er das, was etwan für den Nachmittag anbefohlen worden, erfahre. Nach diesem, wenn nichts vorgefallen, kann er wieder bis zum Abendverlesen ausgehen. Dann aber haben sich alle einzufinden: der Woche habende Corporal macht das Verlesen, und jeder meldet nachdem, was er für den folgenden Tag anzubitten hat. Diejenige so noch nach dem Abendverlesen ferner Erlaubniß haben, trachten zu der ihnen bestimmten Stunde ohne Geräusch wieder in der Caserne zu seyn, um die anderen nicht in ihrer Ruhe zu stören, sie melden sich beym Feldwebel, bey dem nur allein noch nach 9 Uhr Licht brennet, und legen sich sodann schlafen.

In der Caserne muß er mit seinen Cameraden in Fried und Einigkeit, mit den Bürgern und Eingesessenen aber in guter Harmonie leben, und sie nie mit Grobheit behandeln, auch sich keiner Gelegenheit aussetzen, wo ihm dieses wiederfahren könnte: weswegen denn solche Häuser und Schlupfwinkel zu vermeiden sind, wo sich schlechtes und liederliches Gesindel aufhält.

Borgen und Schulden machen werden nach Regiments Vorschrift, Montur und Armatur verkaufen, nach den Kriegsartikeln bestraft.

Hat sich ein gemeiner Mann nach dieser Vorschrift ausgebildet, so ist es ferner unumgänglich nöthig, daß er mit diesem eine wahre Gottesfurcht und Religion verbinde, dann ein Mann ohne Religion kann weder Glauben beygemessen, noch zu Ablegung eines Eides aufgefoderet werden.

Un-

Unterricht für die Officiere, wie sie die Gemeine in Belohnung und Strafen zu behandeln haben.

Die Belohnungen die einem gemeinen Mann nach genauer Befolgung seiner vorgeschriebenen Pflichten übrig bleiben, sind vorzüglich ein weiteres Avancement, oder wenn hiezu seine Talenten und Eigenschaften nicht hinreichen, so würde ich eine solche Belohnung bestimmen, die ihn für den bezeigten pünctlichen Gehorsam und die genaue Beobachtung seiner Schuldigkeit schadlos halten könnte. Dieses könnte am besten erreicht werden, wenn der Fürst ein Leib-Regiment errichtete, wobey dergleichen Gemeine, nebst einer nur in etwa ausgezeichneten Kleidung, eine kleine Zulag erhielten. Von dem Nutzen eines solchen Regiments werde ich zu seiner Zeit ein Wort reden: ich begnüge mich hier nur noch anzuführen, daß eine solche Veranstaltung eine starke Nacheiferung in den Regimentern selbst gebähren würde. Dann so lange man die gemeine Soldaten, als eine Art Menschen ansieht, die blos deswegen in die Welt gesetzt worden, damit andere von hö-

herer Abkunft durch jener ihre Kräfte, Dienste und nicht selten Sklaverey ihr eigenes Glücke bauen können, so lange, sage ich, man sie verachtet, gering schätzet, und diese mindere, aber nicht weniger nützliche Dienstclasse mit harten Worten, vielfältigen Bedrohungen, unfreundlichem Anblicken begegnet, so entstehet hieraus Haß, Mißmuth und mürrische Unzufriedenheit, selbst schuldige Achtung und Ehrfurcht für die Obere erstrecket sich nicht weiter, als die bange Furcht jeden hiezu zwinget, und die bereits habende Ambition verlieret sich am Ende dergestalt, daß die Gemeine gleichgültig in ihren Gesinnungen, folglich auch in ihren Handlungen und Betragen werden, und den Militärstand nun verachten und hassen, statt ihn zu lieben und zu ehren. Wo also die Ambition einem Soldaten benommen ist, da kann man auch keine zuversichtlich gute Disciplin erwarten, weilen die niederträchtigen Gesinnungen zu allen strafwürdigen unerlaubten Handlungen Anlaß geben, auch die Furcht für der Strafe entstehet dann nicht eher, als bis nach würklich begangenen Thathandlungen; ja es giebt einige Gemüther, die nachdem man ihnen allen Reiz zur Ehre durch niedrige Behandlung benommen, sich

aus

aus der Strafe selbst, endlich nichts mehr machen. Deswegen ich Vorgesetzte wohlmeinend warnen möchte, keinen Soldaten wegen geringen Verbrechen öffentlichen Bestrafungen auszusetzen, dann wie soll der heute zur öffentlichen Schande und Gelächter ausgesetzte Soldat, morgen wieder der Ehrgeitzige seyn? dieß läßt sich nicht wohl denken. Meines Erachtens wäre also viel besser, wenn man bey geringen Verbrechen, den Mann mit ein, auch zwey Ketten, je nachdem die Strafe härter, oder geringer sein sollte, krumschließe. Diese Strafe, ob sie schon eine harte Leibesstrafe ist, ist dennoch der Gesundheit nicht nachtheilig, wenn sie auch bis in den 3ten Tag anhält; jene besonders, die oft betrunken, und die der Trunk oft ganz unbändig macht, wären vorzüglich damit zu belegen. Auch ist die Gefängnißstrafe mit Wasser und wenigem Brod sehr anzurathen, man erhält aus dieser Strafe noch den Vortheil, daß man des Bestraften Löhnung zu besserer Verpflegung der Kranken im Hospital anweisen kann. Sollten endlich solche Excessen von dem gemeinen Mann begangen werden, worauf Spiesruthenlaufen stünde, so müste dieses so viel möglich in der Caserne, oder auf dem Wall, oder an einem solchen Orte geschehen,

der

der sehr wenig von Fremden besuchet wird. Auch wäre sowohl in der Vielheit der zur Execution auszurückenden Mannschaft, als auch in den bestimmten Touren überhaupt, mehr Menschlichkeit zu gebrauchen, damit die Gesundheit des Mannes nicht dadurch Schaden leide, oder gar der Mann der Todesgefahr ausgesetzet werde.

Zugleich müßten nur Weiden, aber keine Birken, noch weniger Hasseln-Ruthen gebraucht werden, deswegen das zweytägige Spiesruthengehen gänzlich abzuschaffen wäre. Denn größtentheils verlieren die Menschen, an denen solche widermenschliche Strafen ausgeübet worden sind, ihre ganze Gesundheit, welches aus ihrer nachherigen Gesichtsfarbe zu beurtheilen, wodurch dann ein solcher Mensch zu fernerem Dienst untauglich wird.

Verbrecher worauf unausbleiblich Todesstrafe stehet, würde ich mit Vestungsbau zu bestrafen anrathen, wobey den Delinquenten täglich eine so häufige Arbeit müßte aufgelegt werden, als sie nur immer zu verrichten im Stande wären, und damit die Bestrafte die Peinlichkeit der Strafe recht empfinden möchten, so

müßte ihnen nur so viel an Speis und Trank gegeben werden, als die Nothdurft ihrer schwer zu verrichtenden Arbeit erfoderte. Sollte aber der Tod ihnen bestimmt seyn, so ist die Arquebusirung, als eine dem Militärstand angemessene Strafe, die beste.

Gefreyte.

1. Welche Vorzüge sollen sie vor dem Gemeinen haben?
2. Was ist ihre eigentliche Bestimmung?
3. Wie kann ihr Ansehen bey den Gemeinen befördert werden?
4. Welche Pflichten haben sie ausser Dienste zu beobachten?

Ein Regiment, welches nach dem, bey der Anwerbung gemachten Vorschlag, alle 6 Jahre auf's neue rekrutiret wird, kommt nie mit der Ausbildung des Soldaten völlig zu Ende. Es ist also nöthig, solche Leute zur Mitbildung der jungen Krieger zu bestimmen, die eines Theils

das

das Kriegshandwerk im Kleinen verstehen, und andern Theils geschickt sind, den Rekruten nebst einer guten Stellung unter dem Gewehr, auch einen regelmässigen, guten Anzug beyzubringen. Man nennt sie in aller Herren Dienste mit dem gewöhnlichen Namen Gefreyte; sie müssen (wenn man sich eine gute Wirkung von ihnen versprechen will,) nebst den Pflichten, so ich beym Gemeinen schon erwähnt, ein mannbares, gesetztes Wesen, und ein festes ernsthaftes, dabey aber doch menschfreundliches Betragen besitzen. Dieses aber ist gewöhnlich nur erst mit dem 30. Jahre zu erwarten, (Ausnahmen finden freylich überall statt) in diesen Jahren verliert der Mensch meistens den Hang zu Ausschweifungen: man beurtheilt mit mehrerm Nachdenken die verlebte Zeit, und ist mehr aufgelegt, die darüber angestellte Betrachtungen andern mitzutheilen.

Die Zahl der Gefreyten bey den Compagnien ist unbestimmt: bey einigen giebt es mehrere, bey andern wenigere: ich aber wünschte, daß in jedem Zimmer der Caserne einer angestellt wäre, der bey Abwesenheit des Corporals die nöthigen Befehle und Casernenordnung besorgte. Es wäre nicht nöthig, das alle gleichen Gehalt hätten, man dürfte nur die tauglichsten Ge-

meine, die Anlage hätten weiter zu kommen, zu dieser Stelle mitbestimmen, und ihnen den Rang eines Vicegefreyten und Zimmer-Chefs ertheilen; damit sie in etwa über den Gemeinen erhoben wären. Ihnen müßte es, so wie den wirklichen Gefreyten, erlaubt seyn ausser Dienst einen Stock zu tragen, und sie hätten endlich das nemliche Vorrecht, die Gemeine mit den Namen Ihr zu belegen. In den Zimmern hätten sie in Abwesenheit der Corporalen gleiche Gewalt mit denselben auszuüben, als Zimmer-Chefs genau darauf zu sehen, damit die Gemeine in den Zimmern die da befindliche Utensilien, als: Bett, Bänke, Tische, Fenster und dergleichen nicht verwüsteten. Sollten deswegen Klagen einlaufen, so haben sie solche Stücke zu bezahlen.

Die ankommende Rekruten blieben aber ein für allemal ihrer Obsorge anvertrauet. Ohne es ihnen angezeigt zu haben, darf der Rekrut nicht aus der Caserne gehen; wobey der Gefreyte, im Fall er nicht selbst mitgehen kann, oder will, dafür zu sorgen hat, daß der Rekrut immer einen guten vertrauten Mann zur Seite habe, und wohl adjustiret seye: der Gefreyte hat dem Rekruten des Morgens die Art des Anzugs zu lehren, ihm die Haare und Zopf zu machen, und ihm deutlich zu weisen,

wie er Montur und Armatur putzen, und in Stand halten, wie er sich stellen, marchiren, den Huth abnehmen soll, u. s. w. ferner hat er ihm in seiner täglichen Unterredung den Soldatenton beyzubringen, dann den Respect begreiflich zu machen, den er jedem seiner Vorgesetzten bis zur höchsten Würde zu bezeigen, schuldig ist. Nebst diesen bey den Rekruten zu beobachtenden Pflichten müssen die Gefreyte auf die mit ihnen auf Wachten stehende Gemeine ein wachtsam Auge haben, bey Aufführung der Schildwachten hat er wohl Acht zu geben, daß beyde Theile sich den Wachtposten nach Vorschrift richtig übergeben. Deswegen müssen während der ganzen Wachtzeit die nemliche Gefreyten immer die nemlichen Posten aufführen, denn, wenn hierin mit den Gefreyten selbst gewechselt wird, so können sie unmöglich wissen, ob, und was vom vorigen Posten überliefert worden. Wenn er mit einiger Mannschaft Arrestanten führt, so muß er so viel möglich, allen Klöstern, Kirchen und sonstige Freystätten ausweichen, wenn ihn aber der Marsch nothwendiger Weise da vorbey, wie auch an Wäldern, Gebüsch und hohem Getreide führen sollte, so muß er Strenge darauf halten, daß die Commandirten sich ganz

enge zusammenschliessen, und den Arrestanten nur so viel Raum lassen, das sie gehen können. Der Gefreyte aber muß bey dergleichen Umständen einen andern Mann vorgehen lassen, und selbst schliessen, um den Arrestant stets im Auge zu haben. Wenn bey so einem Vorfall, der Escorte das Hochwürdige begegnen sollte, macht sie nicht die geringste Ehrenbezeugung, sondern der Arrestant wird nebst der vorerwähnten Anschliessung der Commandirten, ohne anzuhalten fortgeführt: als Anmelder hat sich der Gefreyte besonders zu merken, ob die Anmeldung unter freyem Himmel, oder in einem hohen Zimmer geschehen muß: wenn dieses, so geschieht es mit geschulderten Gewehr, wobey der Gefreyte nach dem Anmelden bis inclusive eines Regiments-Adjudanten präsentiret. Ist das Zimmer, worinnen er zu melden hat, niedrig, so muß er mit dem in der Balance genommenen Gewehr hineingehen, und die Meldung mit dem Gewehr beym Fuß machen, sollte aber die Thür nur niedrig, das Zimmer aber hoch genug seyn, so ist mit dem Gewehr in der Balance zwar hineinzugehen, alsdann aber zu Schultern, und nach geschehenem Melden, zu präsentiren, Schultern, zum Hinausgehen das geschulderte Gewehr wieder in der Balance zu nehmen. Das

Mel-

Melden selbst muß mit deutlicher, vernehmlicher und mannbarer Stimme, ohne zu stottern, oder sich zu besinnen, geschehen: dabey muß der Anmelder dem gemeldet werdenden starr und frey in die Augen sehen. Als Ordonanz bey Staabsofficieren hat er kurz und richtig die erhaltene Aufträge mit einer mannbaren Soldatensprache auszurichten, auf Commando, Transporten, Märschen rc. hat er in allen Fällen seinen Commandanten bestens zur Hand zu gehen, und darf sich keine Strapatzen verdrießen lassen. Wenn der Gefreyte als Planton in der Caserne gestellet ist, so darf er keinen ohne Billet, oder auf das vom Inspections-Lieutenant überkommene Merkzeichen heraus lassen. In der Caserne hat er sowohl die Rekruten, als die übrige ihm in Geheim, und unter der Hand anvertraute suspecte Mannschaft, genau und scharf zu bewachen, und weder mit ihnen noch mit den übrigen Zimmerbewohnern allzu vertraut umzugehen, damit er sich immer in einer gewissen Achtung bey den ihm Anvertrauten erhalte, und es wird immer sein Ansehen vermehren, wenn er bey seinen Unter gebenen einige Zurückhaltung blicken läßt. Sollten sich einige ungebührlich in Reden gegen hohe Vorgesetzte herauslassen, oder einen verdäch-

tigen Umgang pflegen, so muß er solches auf der Stelle dem Feldwebel melden. Das ihm anvertraute Menagegeld hat er täglich zu solchen Speisen zu verwenden, die gesund, nahrhaft, und am wohlfeilsten sind. Behandelt er nach diesen Grundsätzen seine ihm anvertraute Mannschaft, so gewinnt er sich Ansehen bey den Untergebenen, Zutrauen bey den Obern, und Liebe bey dem Regiments-Commandanten.

Corporals.

1. Deren nöthige Eigenschaften.
2. Wie sollen sie sich gegen ihre Untergebene betragen?
3. Deren vorzügliche Beschäftigung.
4. Mittel, wie Officiere sie immer im Diensteifer erhalten können.

Da den Corporalen eigentlich die Obsorge der ganzen Compagnie anvertrauet ist, so müssen zu dieser Charge die beste, thätigste und geschickteste Leute aus dem Regimente bestimmet werden. Von der Wichtigkeit ihrer Stelle belehret, wer-

den sie von selbst einsehen, daß von ihrem Fleis und Bemühung gute Ordnung in der Compagnie, und die Ruhe des Regiments abhängt. Vor allem haben sie sich zu hüten, nie Schwachheiten, Unwissenheit, noch Dienstfehler in Beyseyn ihrer Untergebenen zu begehen. Der Gemeine fängt es sehr leicht auf, und wird bey sich äusserender Gelegenheit nicht ermanglen, jene zum Deckmantel seiner Vergehungen vorzubringen. Um sich nun dieses nicht zu Schulden kommen zu lassen, hat der Corporal in Gesellschaft der Gemeinen, und noch doppelt mehr im Dienste auf sich selbst, und seine Pflichten zu achten, um die ihm gebührende Ehrfurcht bey seinen Untergebenen nicht zu verlieren. Seine Befehle werden auch dadurch mehr Kraft erhalten, und die pünctlichste Befolgung wird diesen auf dem Fusse nachfolgen. Er selbst muß den Befehlen, so immer nach Vorschrift und Dienstreglement ertheilt werden müssen, Nachdruck zu geben wissen. Selbst zusehen, ob sie befolget werden, dann Befehle ohne Nachsicht sind Worte in den Wind gesprochen. Uebertretende hat er anfangs zu ermahnen, hiebey sich aber aller läppischen ungereimten Worte zu enthalten: Vieles und langes predigen ist für einen rohen Baurenjungen, wie die mei-

sten Rekruten sind, von gar keinem Nutzen, die Ermahnungen müssen vielmehr kurz, nachdrucksvoll und ein wenig in warnendem Tone seyn. Fruchten dieselbe aber dennoch nichts, oder ist das Vergehen von solcher Wichtigkeit, daß es eine schärfere Ahndung verdienet, dann hat er den Uebertreter gleich zu arretiren, und den Vorgang dem Feldwebel zu melden. Nichts muß er ungeahndet vorbey gehen lassen. Dadurch wird der gemeine Mann aufmerksam und mit immer anhaltendem Fleis seinen Pflichten nachkommen. Festigkeit, Ernst und Leutseligkeit muß seinen Charakter bilden, dann hiedurch blos allein erwirbt er sich Furcht, und Liebe bey seinen Untergebenen: Auf der Wacht, in und ausser Herrendienst, hat der Corporal sehr reinlich geputzt und wachsam zu erscheinen. Den Dienst und die Gemüthsarten seiner Untergebenen muß er kennen, und die Erforschung derselben muß seine Hauptbeschäftigung seyn, er muß beurtheilen können, wer aus Mangel hinlänglich aufgeklärter Begriffe, wer aus Faulheit und Nachläßigkeit, und wer aus Bosheit fehlet; nach diesem Maasstab hat er seine Ermahnungen, Vorwürfe und Zurechtweisungen einzurichten, und darnach auch das Anbringen bey hohen Vorgesetzten abzufassen. Kein Parthey-

theygeist darf den Corporal beleben: der Mann fühlt es gleich, sein inneres empöret sich dagegen, weil er sich mit Ungerechtigkeit behandelt fühlt, und traurige Folgen bezeichnen meistens das Ende solcher ungerechten Partheylichkeit: alle Meldungen, Bitten und überhaupt alles, warum der Untergebene ansucht, oder was er nur immer verlangt, hat der Corporal dem Feldwebel deutlich und umständlich vorzutragen. In Gesellschaft der Gemeinen hat der Corporal ihnen Liebe und Achtung gegen ihre Vorgesetzte einzuflössen, nie aber zu erlauben, den Vorgesetzten, in welcher Sache es immer sey, zu tadeln, noch viel weniger es selbst zu thun. Dem Corporal liegt weiter ob, für die seiner Obsorge anvertraute Mannschaft in allem zu sorgen. Er hat ihren Schritten und Umgang genau nachzuspähen, damit sie nicht durch liederliche Bekanntschaft zu Fehlern verleitet werden, wodurch sie sich selbst Verdruß und Strafen zuziehen, und dem ganzen Regimente noch dazu Schande machen: um sich von dieser steten, und betriebsamen Aufmerksamkeit versichert halten zu können, müßte dem Corporal die Pflicht aufgelegt werden, von der ihm anvertrauten Mannschaft monatlich eine Conduitliste zur Behörde einzureichen. Dann da jeder Mann die Zeit

eines

eines ganzen Monats hindurch verschiedenes reden und handeln muß, so zeigte es offenbar von der sorglosen Faulheit eines Corporalen, wenn er von seinen Untergebenen Nichts anzugeben wüßte. Die Art was, und wie er seine Leute beobachtet, würde alsdenn auch den Officier belehren, ob sein Corporal in Beurtheilung richtig zu Werke gegangen, und wie weit er es darinnen gebracht habe. Nebst diesem Formulare zu einer Conduitliste, müßte der Corporal auch mit einer Rangirungs- und Corporalschaftsliste, wie nicht weniger mit einem Formulare zu einem achttäglichen Rapport versehen seyn. Nach der Rangirungsliste werden die Leute, wenn er die Woche bey der Compagnie hat, verlesen. Die Corporalschaftsliste dienet ihm zur Revidirung der an einem bestimmten Tag der Woche vorzunehmenden Montur- und Armaturstücke. Das Formular zum achttäglichen Rapport giebt ihm die Anweisung, wie er den Sonnabend, wenn er die Woche hindurch das Aufpassen bey der Compagnie gehabt, hiernach die Rapports für die Herren Officier einrichten soll. Da vielleicht dieser Gebrauch in manchem kleinern Fürstlichen Staate noch nicht eingeführet sein möchte, so will ich diese Stelle, und den Nutzen, so dar-

ent-

aus entstehet, aus der Kaiserl. Königl. Armee hernehmen.

Der Corporal, welcher das Aufpassen bey der Compagnie hat, ist während der Woche von allen sonstigen Diensten frey. Er darf ohne einen andern bestellt zu haben, nicht aus der Casernen-Nro. gehen: um bey jedem Ruf des Tambours augenblicklich gegenwärtig seyn zu können, muß er von Morgens früh, bis nach dem Zapfenstreich gehörig adjustirt seyn. Er macht die Morgensvisite gleich nach dem Tag Revail. Von ihm hangen alle überzubringende Rapports zum Feldwebel ab. Er gehet des Morgens mit zum Regiments-Rapport. Er führet die Menagemeister zum Einkaufen. Er begleitet die Wache bis zum Paradeplatz. Er empfängt mit dem Feldwebel nach aufgezogener Wacht den schriftlichen Regimentsbefehl, begleitet sodann den Feldwebel bis zum Hauptmann, und wenn da sämmtliche Officiere von der Compagnie nicht beysammen sind, so sucht er jeden auf, und überbringt ihnen, nebst den etwa vom Hauptmann beybefohlenen Regimentsbefehl. Er versieht das Abendsverlesen bey der Compagnie, schreibt sich das Ansuchen und die Bitten der

Mann-

eines ganzen Monats hindurch verschiedenes reden und handeln muß, so zeigte es offenbar von der sorglosen Faulheit eines Corporalen, wenn er von seinen Untergebenen Nichts anzugeben wüßte. Die Art was, und wie er seine Leute beobachtet, würde alsdenn auch den Officier belehren, ob sein Corporal in Beurtheilung richtig zu Werke gegangen, und wie weit er es darinnen gebracht habe. Nebst diesem Formulare zu einer Conduitliste, müßte der Corporal auch mit einer Rangirungs- und Corporalschaftsliste, wie nicht weniger mit einem Formulare zu einem achttäglichen Rapport versehen seyn. Nach der Rangirungsliste werden die Leute, wenn er die Woche bey der Compagnie hat, verlesen. Die Corporalschaftsliste dienet ihm zur Revidirung der an einem bestimmten Tag der Woche vorzunehmenden Montur- und Armaturstücke. Das Formular zum achttäglichen Rapport giebt ihm die Anweisung, wie er den Sonnabend, wenn er die Woche hindurch das Aufpassen bey der Compagnie gehabt, hiernach die Rapports für die Herren Officier einrichten soll. Da vielleicht dieser Gebrauch in manchem kleinern Fürstlichen Staate noch nicht eingeführet sein möchte, so will ich diese Stelle, und den Nutzen, so dar-

ent-

aus entstehet, aus der Kaiserl. Königl. Armee hernehmen.

Der Corporal, welcher das Aufpassen bey der Compagnie hat, ist während der Woche von allen sonstigen Diensten frey. Er darf ohne einen andern bestellt zu haben, nicht aus der Casernen-Nro. gehen: um bey jedem Ruf des Tambours augenblicklich gegenwärtig seyn zu können, muß er von Morgens früh, bis nach dem Zapfenstreich gehörig adjustirt seyn. Er macht die Morgensvisite gleich nach dem Tag Revail. Von ihm hangen alle überzubringende Rapports zum Feldwebel ab. Er gehet des Morgens mit zum Regiments-Rapport. Er führet die Menagemeister zum Einkaufen. Er begleitet die Wache bis zum Paradeplatz. Er empfängt mit dem Feldwebel nach aufgezogener Wacht den schriftlichen Regimentsbefehl, begleitet sodann den Feldwebel bis zum Hauptmann, und wenn da sämmtliche Officiere von der Compagnie nicht beysammen sind, so sucht er jeden auf, und überbringt ihnen, nebst den etwa vom Hauptmann beybefohlenen Regimentsbefehl. Er versieht das Abendsverlesen bey der Compagnie, schreibt sich das Ansuchen und die Bitten der

Mannschaft auf, gehet nachhero zum Regiments-rapport, und empfängt allda für den folgenden Tag der Compagnie bestimmtes Wachtquantum: wenn er aber dieses, und alles in dem Tage vorgefallene dem Hauptmann gehörige Nachricht und Rapport gebracht, so gehet er nach Hause, macht die Abendsvisite, und wenn alles in Ruhe, alsdann schreibt er das im Tage vorgefallene in sein tägliches Protokoll, und dann erst, aber nicht eher, kann er sich auch zur Ruhe begeben. Sonnabends Nachmittags, nach beygewohnter Compagnievisite, verfertigt er den Rest des täglichen Rapport, übergiebt selben Sonntags früh in Beyseyn sämmtlicher Unterofficier dem Feldwebel, nachdem selbiger ihn richtig befunden, gehen sie zu sämmtlichen Herren Officiers von der Compagnie bis zum Hauptmann, nachdem diesem von dem Ober-Lieutenant der Rapport abgestattet worden, tritt der die Wochehabende Corporal mit jenem, so die folgende Woche übernehmen soll vor, und melden die Uebergab.

Durch diese wechselweise achttägige Beschäftigung werden die Corporalen theils im Dienste, und im Schreiben geübt, und theils werden sie in kurzem dadurch in Stande gesetzet, den Zustand der Compagnie deutlich einzusehen. Auf

Wacht

Wacht und Commando müssen sie von ihren Untergebenen die Dienstpflichten fodern, so ihnen vorgeschrieben sind. Und bey Wahrnehmung einiger Nachlässigkeiten haben sie beym Einrücken in die Caserne dem Feldwebel von dessen Compagnie der Mann ist, selbiges anzuzeigen, damit von da aus die Bestrafun g erfolge.

Als Wachtcommendant schicket er des Abends mit einem Rapport auf den Posten, wo er hin angewiesen ist, alles dasjenige was des Tages durch passirt ist, gleichergestalt verhält er sich des andern Tages früh mit der Bemerkung, was des Nachts vorgefallen.

Auch muß jeder Corporal mit einem Pettschaft versehen seyn, damit, wenn er zum Krieges-recht commandiret würde, er es seinem Voto beydrucken könne. Seinen Stock darf er zur Session nicht mit hineinnehmen, auch hat er sich den Casum, so vorfällt, wohl expliciren zu lassen, auch stehet es ihm unbenommen, in zweifelhaften Fällen, oder wegen dem, was er nicht wohl begreift, zu fragen, weil er sonst zu hart, oder zu gering votiren dürfte, wodurch sein Gewissen beschweret würde, dieses angezeigte hat er auch den Gemeinen, so zum Verhör commandiret werden, wohl zu verständigen.

Un-

Unterricht, wie Officiere die Corporals
1. in einem immerwährenden Diensteifer erhalten können: wie
2. zu verhüten, daß sie sich keine übertriebene Gewaltthätigkeiten gegen Gemeine erlauben.

Jenen Corporals, die geschickt im Schreiben, Lesen und Rechnen sind, würde ich zur Winterszeit (denn im Sommer hat ein emsiger Corporal immer Dienstbeschäftigung genug) die Dressirung der Rekruten, und Ungeschickten in der Stellung, Tragung des Gewehrs, Handgriffen ꝛc. auftragen, und hiezu ein geheiztes Zimmer in der Compagnie- oder Divisions-Nro. aussuchen. Um aber das Anlaufen des Eisenwerks durch die öftere Abwechselung der Kälte und Hitze zu verhüten, müßte der Hauptmann so viel Gewehre von dem Compagnieboden nehmen, oder in ermangelndem Falle gegen Revers aus dem Regimentsmagazin begehren, als zu exercirende Mannschaft da wäre, eine solche Veranstaltung würde nebst dem Vortheil die Unterofficiers von der Gassen, und aus den Wirthshäusern zu halten, noch diesen Nutzen haben, daß bey dem frühjährigen Exerciren an benannter Classe nicht viel Mühe mehr zur Uebung in

den Waffen brauchte verwendet zu werden. Jene Unterofficiers, so im Schreiben, Lesen und Rechnen noch nicht geschickt genug wären, müßten zur Winterszeit durch den Regimentspater, oder einen der geschicktesten Fouriere in dieser Kunst 2 Stunden Vormittags, und 2 Nachmittags geübt werden, worüber die Hauptleute alle 8 Tage, die Regiments-Chefs aber alle Monat sich von dem beorderten Instructor die Schriften müßten vorlegen lassen, um zu sehen, wie weit es jene in der Schreibekunst gebracht hätten.

Den Hauptleuten kömmt es insbesondere zu, den Corporals anzubefehlen, daß sich dieselben nie, es sey dann in größter Nothwendigkeit, eigenmächtig des Stocks gegen den Gemeinen und Gefreyten, und dann doch nur höchstens mit 3 Streichen bedienten, damit aber der Unfug, wodurch der gemeine Mann oft durch die Raserey des Unterofficiers zum Krüppel geschlagen wird, noch mehr gehemmet würde, so wäre ein in dergleichen Falle sich befindender Unterofficier anfangs mit einer schweren Strafe, und im Wiederbetretungsfall mit einer immerwährenden Degradation zu belegen. Bey Besoffenen, die ohnehin des Vorrechts ihrer Vernunft beraubet sind, darf nie der Stock gebräucht werden: weil die Erfahrung genugsam lehret, daß

dergleichen Besoffene sich zur Wiedersetzung gestellet, wodurch nicht selten grosses Uebel erfolgt ist. Man sucht sie mit der besten Art in die Caserne zu bringen, alsdenn zu arretiren: wo sie andern Tages ihre Strafe zu gewarten haben. Ein Mann, der berauscht ist, sich aber dabey ruhig beträgt, und sich zu gehöriger Zeit nach Hause begiebt, dabey aber seine Dienstpflicht nicht versäumt, noch eine Profession vom Saufen macht, wäre nicht zu bestrafen.

Führer.

1. Welche Leute sind vorzüglich zu dieser Charge zu bestimmen?
2. Was ist ihre Pflicht bey Uebertragung der Spitäler und Regimentsmagazine?

Alte in ihrer Aufführung verdienstvolle Corporäls, die aber wegen Mangel an natürlicher Fähigkeit, und eingeschränkten Begriffen weniger tauglich wären, höhere Chargen zu bekleiden, sollten billig zu diesen Stellen, als Führer aufbewahret werden.

Da

Da ihre Dienstpflicht eigentlich in nichts anders bestehet, als etwa beym Ausrücken des Regiments die Fahnen zu tragen, wo sie alsdenn durch den Fahnencadetten geführt, und commandirt werden; so ist bey dieser Dienstverrichtung nichts besonders vorzuschreiben. Jenen aber, denen Regimentsspitäler anvertrauet sind, haben darauf zu sehen, daß den Kranken, und Reconvalescirten die angeordnete Speise und Trank in guter Qualität, und zur bestimmten Zeit gegeben werden; sie müssen verhüten, daß ihnen nichts ungesundes zugelassen werde, ihnen liegt die Ordnung, die Sauberkeit der Zimmer, der Better und Küche zu besorgen ob, annebst soll er auch noch für die Reinlichkeit der Leute sorgen, und den Krankenwärter zu ihrer Schuldigkeit in Wartung der Kranken anhalten.

Die, so das Regimentsmagazin besorgen, haben nachzusehen, daß durch ihre Versäumniß nicht das mindeste verdorben werde. Die Monturstücke müssen sie oft ausklopfen, und an die Luft henken lassen, das Eisenwerk muß gut eingeschmiert, und das Lederwerk vom verschimmeln bewahret werden. Im Winter müssen die Luftlöcher oft aufgemacht, und die Hemder etlichemal umgelegt werden, überhaupt hat der

Führer alles zu besorgen, was zur Conservation sämmtlicher ihm übergebenen Stücke nöthig ist. Ohne einen schriftlichen Befehl vom Regiments-Commendanten darf er nichts aus dem Magazin verabfolgen lassen. Alle Monat muß er einen Rapport abstatten, wie und in welchem Stand sich das Magazin befinde, was an benennten Stücken abgeliefert, und was eingesendet worden.

Wenn einige bey den Compagnien Feldwebelsdienste verrichten; so haben sie sich nach der folgenden Feldwebels-Instruction zu betragen.

Feldwebels.

1. Auf was muß man vorzüglich bey ihrer Auswahl sehen?
2. Wie soll ihr Betragen gegen die Unterofficiers, und gegen die Compagnie beschaffen seyn?
3. Wie weit soll sich ihr Ansehen und Macht bey der Compagnie erstrecken?
4. Zu welchen Chargen sind sie zu bestimmen?

Bey der Auswahl eines Feldwebels kommt vieles darauf an, daß er ein gesetzter, und in den Kenntnissen der untern Dienstgraden geschickter Mann sey, er muß zudem von einer unbescholtenen Aufführung, verschwiegen und rechtschaffen seyn. Dabey hat er das Schreiben und Rechnen, wegen der vielen dem Hauptmann, und dem Regiments-Adjudanten abzustattenden schriftlichen Rapporten und Eingaben, wie auch wegen der zu führenden Berechnung über die Compagnielöhnungen und Brodportionen, aus dem Grunde zu verstehen.

Als Mutter der Compagnie, muß er sich ein kindliches Zutrauen von seinen Untergebenen zu erwerben suchen. Er hat Sorge zu tragen, daß keinem aus Leidenschaft, Partheylichkeit, oder anderen Absichten das mindeste Unrecht geschehe. Um dieses zu verhüten, hat er allen Unterofficiers der Compagnie anzubefehlen, keinen Mann, ohne ihm vorhero gemachter Anzeige, im Dienste zu beordern. Er selbst muß die Unterofficiers nach dem Dienstalter, die Gemeine aber nach der Rangirungsliste zu Wachten, Commando, Transporten, u. s. w. auszusuchen wissen, und hiebey wohl bemerken, welchen Mann er zu diesem oder jenem Dienst gebrau-

chen könne. Hieraus folgt, wie genau er sich mit dem Charakter, Denkart, herrschenden Leidenschaften, Fähigkeiten und Talenten eines jeden Mannes bekannt machen muß.

Folgende Compagniebücher hat er immer in gutem Stande zu erhalten, um das Erfoderliche richtig einzutragen, als nemlich:

1tens, Ein Protokoll sämmtlicher Generalitäts- und Regimentsbefehle.

2tens, Einen täglichen Dienstextract, welcher alle 8 Tage mit einem Generalextract zu schliessen.

3tens, Verfertigt er den fünf zu fünftäglichen Löhnungs und Brodauswurf: Macht von diesen ein monatliches Summarium, und übergiebt es dem Hauptmann.

4tens, Führet er eine Consignation der Montur und Armatur von einer Dauerzeit zur andern. Da eine dergleichen Liste bey einigen Truppen noch nicht im Gebrauch seyn durfte; so werde ich am Ende sub Nro. 2. ein Schema beyschliessen.

5tens, Assent- und Dienstliste vom Hauptmann bis zum letzten Gemeinen.

6tens, jährliche Montur und Armatur Consignation deren in der Compagnie bey Abgang ein und andern Mannes hinterlassenen Effecten; diese Eingabe wird jährlich bey der Musterung eingereicht.

7tens, jährliche Conduitlisten, worinnen die Unterofficiers, und jene Gemeine so sich vorzüglich das Jahr hindurch gut aufgeführet, zu bemerken sind.

Die Freyheitszettel, Thorpässe der Gemeinen hat er immer, nebst denen Capitulations=Scheinen, wohl verschlossen aufzubewahren. Anbey den Besitzern schärffstens einzubinden, daß sie dieselbe, nach jedesmaligem nach Hause kommen, es sey früh oder spät, bey ihm wieder abzugeben haben, damit kein Unterschleif damit vorgehe, oder sie nicht verloren werden. Die Capitulations=Scheine werden der Mannschaft eine Stunde vor der Musterung ausgetheilt; gleich nach dem Einrucken aber sind dieselbe ihnen wieder abzunehmen. Auch hat der Feldwebel immer einen gewissen Vorrath scharfer Munition, in dem Compagnie=Magazin, wohl verwahret zu erhal-

ten, um mit selben jener Mannschaft, so bey Tag oder Nacht zu wichtigen Vorfällen gebraucht werden sollte, gleich an die Hand gehen zu können.

Keinen Mann darf er eigenmächtig bestrafen, vielweniger mit Grobheit behandeln, sondern vielmehr muß er beym Hauptmann die Vermittelung dahin zu treffen sich bemühen, daß der Verbrecher immer eine geringere Strafe, als er nach der Strenge verdient hätte, erhält.

Mit den übrigen Unterofficiers muß er zwar höflich und freundlich, aber doch immer in einer gewissen Entfernung leben, damit sie nicht veranlasset werden, mit ihm allzugemein umzugehen. Oeffentlich soll er keinen von ihnen mit Worten bestrafen, weil dadurch der gemeine Mann für demselben die schuldige Achtung verliert.

Um sich das völlige Zutrauen seines Hauptmanns zu gewinnen, muß er auch nicht in dem geringsten Sache den mindesten Eigennutz blicken lassen, weder sich etwas, sey es so geringe wie es wolle, von den Montur-Stücken der gemeinen Mannschaft zueignen, sondern jederzeit beym Absterben, oder Abgehen des Man-

nes,

nes, in Beysenn eines Corporals die hinterlassene Effecten aufzeichnen, und hievon anderen Tags beym Früh-Rapport dem Hauptmann das Totale übergeben.

Bey diesem Früh-Rapport, den er gleich nach gemachtem Rapport des die wochehabenden Unterofficiers dem Hauptmann, wohl adjustirter, ablegen muß, sind auch alle andere die Compagnie betreffende Gegenstände vorzutragen.

Nachläßigkeiten im Dienste, kleine Ausschweifungen des Gemeinen sowohl, als Corporalen sucht er bey der Compagnie durch gute Ermahnung auszurotten, damit der Hauptmann nicht jeden Augenblick mit dergleichen Kleinigkeiten überloffen werde; doch darf seine Gewalt sich nicht so weit ausdehnen, daß die Gemeine mehr Furcht für ihn, als für den Hauptmann hätten.

Da es sich äussern kann, daß er bey Erkrankung des Regiments-Adjutanten dessen Dienste verrichten muß, so hat er sich zu befleissen, damit er jederzeit im Stande sey, Dienste und Rang zu übernehmen. Ueberhaupt haben seine Bemühungen dahin zu zielen, damit er nach einigen Jahren wegen der Com-

pagnie treulich geleisteten Diensten sich versprechen kann, im Regimente die Stelle eines Unter-Lieutenants zu besetzen.

Unterricht wie die Officiers, und besonders der Hauptmann die mißbrauchte Gewalt der Feldwebels in die gehörige Schranken setzen können.

Den Lieutenants wäre es hier besonders anzurathen, daß sie sich überhaupt mehr mit der Einsicht und Besorgung der Compagnie-Oeconomie, beschäftigen und abgeben möchten, um dadurch die fast in allen Diensten den Feldwebels eingeräumte Gewalt, sowohl in Rücksicht des würklichen Militär-Dienstes, als auch deren sich angemaßten Rechten über die Compagnie-Oeconomie zu mindern. Dann fast allenthalben ist es allgemein eingeführet, daß der Hauptmann und der Feldwebel ohne Zuziehung der andern Officiers, alles allein in der Compagnie einrichten und besorgen; dieses ist nicht allein für jeden Subaltern-Officier demüthigend sondern ziehet auch unglaublich böse Folgen für die gemeine Soldaten selbst nach sich. Betrach-

te

te man nur folgendes: Wenn es sich nemlich zuträgt, daß der Hauptmann krank, oder auf einige Täge, auch Wochen von der Compagnie abwesend ist, so verwaltet der Feldwebel alles allein, und nur der erste Officier Commandirt unterdessen die Compagnie. Will nun dieser etwas in der Compagnie-Oeconomie vornehmen, oder einen Beurlaubten einberufen, oder einen andern abschicken, so wendet der Feldwebel gleich ein, daß dieses gegen die gemachte Einrichtung der Compagnie-Haushaltung wäre; sie verbleibt also und der Feldwebel wird in dem Gedanken bestärket, daß der Hauptmann die Compagnie zwar Commandire, er aber die Haupt-Aufsicht, und Direction über dieselbe allein habe, ohne daß er nöthig habe, die andern Officiers darüber zu befragen. Ja sie glauben sogar, daß alles nur durch sie bey den Capitains müsse vorgetragen, und ausgerichtet werden. Sie wissen auch dieses den gemeinen Leuten auf eine so feine Art beyzubringen, daß diese eine panische Furcht für Strafen und Bedruckungen gegen dieselbe hägen, und alle nur mögliche nicht immer zweckmäßige Mittel herfürsuchen, um sich in ihrer Gewogenheit festzusetzen. Z. B. Bey Gelegenheit der Verabschiedung, Beurlaubung rc. ihren Beystand

zu erhalten, trachten sie auf verschiedene Art durch ihre Aeltern, Anverwandte oder Freunde, den Feldwebels Hausmittel herbeyzuschaffen. Dieses erweckt aber bey andern Soldaten, die dieses Hülfsmittel entbehren müssen, und deswegen jene Beurlaubung, oder Verabschiedung nicht haben können, Unzufriedenheit und heimlichen Neid, welchen sie aus Furcht bey der Compagnie zwar verbergen, ausserhalb aber mit Ehrvergessenheit verbreiten. Auch selbst die, so durch jene Hülfsmittel ihren Endzweck erreichet, bereuen, wenn sie ausser Dienste sind, das Verwendete und reden davon mit Unanständigkeit zu ihren Landesleuten, welches den Militärstand niederträchtig macht. Dieserwegen halte ich es für den Dienst ersprießlicher, wenn den Feldwebels keine größere Autorität eingeräumet wird, als ihnen wie Unterofficiers gebühret, daß folglich alles und jedes eigenmächtige Unternehmen, denselben verboten seyn müßte, und selbe nichts ohne Befehl des Hauptmanns und Mitwissen der übrigen Officiers unternehmen, noch thun dörften.

Cadetten.

1tens, deren verschiedene Gattung und Classen.

2tens, deren nöthiger Unterricht und Anleitung zum Dienste.

3tens, zweckmäßige Behandlung und Beförderungsarten.

Cadetten sind entweder adelichen Standes, oder Officiers-Söhne, oder Kinder bemittelter Standespersonen und reicher Bürger. Nach Art ihres Standes, ihrer Geburt und gehabten Erziehung müssen sie behandelt, und zum Dienste gebildet werden.

Ihre Bestimmung geht wenigstens dahin, mit der Zeit die in den Regimentern erledigte Officiers-Stellen zu erhalten; es erfodert also viele Mühe und noch mehrere Vorsicht, damit sie den Endzweck, welchen man mit ihnen vorhat, nicht verfehlen. Die beste Mittel thätige und brauchbare Dienstglieder aus ihnen zu bilden, ist, wenn man sie an einen besondern Ort der Caserne, oder wenn dieses wegen

der Vielheit der anwesenden Cadetten nicht thun-lich wäre, dann sie in einem Cadeten-Haus der Aufsicht solcher Männer anvertraute, die nebst einer vollkommenen Kenntniß des Diensts und aller zum Soldaten-Stand nöthigen Wissenschaften, auch Menschen-Kenner sind, und Menschen nach guten Grundsätzen zu bilden wissen. Man erlaube mir für diese hier einige Maasregeln beyzufügen. Anfangs müssen sie ihren jungen Anvertrauten die sorgfältigste Aufsicht schenken, besonders müssen sie sie dieselbe jenen Gelegenheiten genau beobachten, wo sie Reiz haben anders zu seyn, als sie seyn sollten; wo Begierde nach Ruhm und Beyfall, Furcht vor Tadel, Schande und Strafe keinen Einfluß auf ihre Handlungen haben, wo sie überhaupt von keinem äussern Bewegungsgrund angetrieben werden, rechtschaffen zu handeln; hier wird man ihren Charakter und Denkart, das gute und fehlerhafte ihrer Erziehung leicht einsehen können. Und nach diesem Maasstab ist die Umänderung vorzunehmen. Man rede mit ihnen viel über den Dienst, schildere ihnen die Thaten großer Feldherren, mache ihnen begreiflich, mit welcher Mühe, Nachdenken und Selbstauf-

opfe-

opferung diese ihren Weg gebahnet. Wie herrlich sie aber auch dafür durch Ehre und Ruhm belohnet worden. Glühen ihre Gesichter bey diesem Vortrag, sehnen sie sich nach der Stund ein gleiches ebenmäßig ausführen zu können, dann zergliedere man ihnen die ganze Reihe von Pflichten, die sie zum Zweck führen; man sage ihnen deutlich, bestimmt und überzeugend, daß es vom Gewehr anfange und sich nur da endige, wo vollkommen ganz genaue Kenntniß des Dienstes und aller damit verbundenen Wissenschaften, und würksame Kräften dem General, so zu sagen, den Sieg in die Hände geben; man beschreibe ihnen die Pflichten ihres Standes, vom Gemeinen bis zum Chef eines Corps; man zeige ihnen lebhaft, was jeder ist, was er seyn soll, und was er für Macht haben müsse, um des Fürsten und des Staats Interesse bewürken zu können. Man flöße ihnen Absagung gegen ihre Geburt, Unterwürfigkeit und Hochachtung gegen ihre Obern ein. Es gilt gleich welche Geburt dieser oder jener gehabt; genug, er trägt und verdient in der Uniform das Ehrenzeichen des Fürsten; man zeige ihnen den Gebrauch der Waffen im einzeln, und dessen Vortheil im ganzen, jede gleiche Berührung des

Ge-

Gewehrs im ganzen, giebt die Vollkommenheit einer ausgebildeten Trouppe zu erkennen. Man mache ihnen die Sache nicht schwer, jeder wird gern arbeiten, wenn man nur Vortheil vor sich sieht; man wird überhaupt leicht finden, wo es diesen jungen Soldatensprößlingen fehlet, wenn man nur, wie vorgesagt, jeden auf eigene Art, nach seinen Kräften und Begriffen behandeln wird.

Um ihnen den Gegenstand anziehend zu machen, werfe man ihnen im Umgang leichte Fragen über den Dienst, ihre Pflichten und ihren Beruf auf, die sie leicht beantworten können. In der Kaiserl. Königl. Armee hat man ein dergleichen Fragbuch über die Dienstverhaltungen und das Exerciren entworfen, welches Cadetten und jungen angehenden Officieren sehr vortheilhaft zu statten kömt. Die Vorgesetzten müssen unter ihnen gesunde Grundsätze für das Privatleben verbreiten, und Muth und Entschlossenheit bey ihnen zu erwecken suchen, jene müssen hiebey die beste Zeit und Gelegenheit ablauren; dann der Jüngling ist nicht immer aufgelegt, den Predigerton zu hören, und dabey speculativ zu denken. Oefter liebt man Abwechselung in den Wissenschaften, und diese

kann

kann in Fechten, Tanzen, Zeichnen, Reiten und die Mathematick hinlänglich gewährt werden. Fehler und Vergehungen muß man ihnen nur höchst selten öffentlich, sondern meistens in geheim vorhalten: bey einigen ist Schärfe nöthig, bey anderen Gelassenheit und Nachgiebigkeit. Man glaube nur nicht, daß man einen Menschen so geschwind, besonders den jungen rohen Menschen, (wie dieses dann die meiste junge zum Soldatenstand gewidmete Leute sind,) umschaffen, oder gleich brauchbar machen könne. Zeit, Geduld, und Mühe muß angewendet werden, wenn bey jenen jungen Anvertrauten die schwere Dienstpflichten und der Soldatenberuf, zur Fertigkeit und Festigkeit werden soll. Oft dasjenige lesen, hören uud überdenken, was auf Wachten, Commando, Exerciren vorkommen kann, giebt eine Fertigkeit, die es ihnen zur Gewohnheit macht, so, und nicht anders zu denken und zuhandelen. Die Pflichten und Grundsätze die sie vermög ihres Standes haben sollen, müssen ihnen ohne Unterlaß vor Augen gestellt werden, damit sie alles daran erinnert, was sie werden sollen, und ihr Beruf von ihnen fodert. Man sorge dafür, daß sie die Beföderung im Dienste

 blos

blos durch Mühe, harte Lebensart, Unverdrossenheit und untadelhaften Lebenswandel zu erhalten suchen. Man gewöhne sie oft in ihren Kleidungen auf bloser Erde zu schlafen. Man sage ihnen, daß wenn sie ihre Beförderung erreicht, sie deswegen nicht aufhören müssen, an eine gute Behandelung der ihnen untergebenen Leute, Anordnung der Erleichterungsmittel im Dienste, Ordnung und Zusammenhang in der Compagnie und Subordination gegen Obere und Vorgesetzte zu arbeiten. Man belehre sie nachher, die Corporals und Gefreyte, daß nicht eine neue anzunehmende Dienstzeit sie befördern könne, sondern daß sie durch ihr Beyspiel lernen müssen, vernünftig zu begehren. Sind auf diese Art einige dieser jungen Zöglinge unter dem Namen Cadetten ausgebildet, und es kommen einige Avancements in den Regimentern vor, dann gehe man mit ihnen zu denjenigen, die vom Souverän Macht erhalten haben Charaktere auszutheilen: frey, ungezwungen, ohne Zurückhaltung lasse man jene vortreten, die man am würdigsten glaubt, diesen, oder jenen Posten besetzen zu können. Man übergebe ihn der Prüfung im Waffendienst, in Eintheilung und Zergliederung der Manöver,

man lasse ihm von einigen der besten Hauptleute Fragen über den Dienst aufwerfen. Man frage sie besonders, wie, und durch welche Mittel man dieses oder jenes zum Dienste sich nicht schickendes Temperament am füglichsten umbilden, und zum Dienste brauchbar machen könne. Beantwortet er alles genau, und richtig, so lasse man ihm den Charakter zukommen den er verdient, hat der Adeliche mit dem Bürgerlichen gleiche Vorrechte, so erfodert es Stand und Billigkeit daß ersterer gewählet werde; aber auch nicht anders, als nur in dem Fall der mehrern Verdienste.

Regiments-Adjutant.

1tens, welche Fähigkeiten werden von einem Regiments-Adjutanten erfodert?

2tens, in was bestehen seine Dienstpflichten?

3tens, wie soll sein Betragen gegen den Regiments-Innhaber, gegen Staabs- und Oberofficiere beschaffen seyn?

4tens, welches sind die Werkzeuge wodurch er die Befehle seiner Staabs-Officiere zu bewürken hat?

5tens, welches sind seine Pflichten ausser Dienste?

Ein Adjutant soll ein erfahrner, verständiger Officier seyn, auf dessen Geschicklichkeit sich ein Regiments-Commandant verlassen kann. Wenig Worte des Generalen müssen schon genug seyn, die eigentliche Meynung seines Chefs zu begreifen, und derselben zufolg jene Befehle zu entwerfen, die den Gegenständen, so sie enthalten sollen, angemessen sind; von allen, zur Zeit und Stunde einzureichenden, und abzuschickenden Rapports hat er ein Verzeichniß im Kopfe

zu

zu führen, und damit eine solche Genauigkeit zu verbinden, daß er nie ausgesetzet ist, verweisende Vorwurf von seinem Chef obrück zu erhalten. Durch eine feine, deutliche und helle Darstellung muß er dem Generalen die Lage des Regiments, die Fehler, und Mängel der Compagnien, und die mögliche Verbesserung derselben beyzubringen wissen: besonders muß er sich eine besondere Mühe geben, die sämtlichen Feldwebels des Regiments aus dem Grunde kennen zu lernen. Er muß bedenken, daß diese die Werkzeuge sind, durch welche Ordnung und Befehle in Ausführung müssen gebracht werden. Er muß ihnen die Generals- und Regimentsbefehle deutlich erklären: ihnen den Sinn und die Absicht derselben begreiflich machen, sie belehren: wie und zu welcher Zeit sie ihre Eingaben und Rapports einzureichen haben: keine Saumseligkeit darf darinnen statt finden. Vor allen aber hat er ihnen einzubinden, daß keine fehlerhafte Eingaben und Rapports eingericht werden. Die tägliche Rapports der Compagnie hat er in Duplo zusammen zu fassen, und selbe dem Major zu übergeben, damit dieser bey der Wachtparade eine davon jenem übergeben kann, der den Regiments-Rapport einnimmt.

Sonntags wird der Stand des ganzen Regiments in so viel Rapports zusammengebracht, als Staabsofficiere beym Regiment sind: die Copien dieser Rapports, so wie auch sämmtlicher überkommenen Befehlen, Anträgen der Compagnien, und sonstigen Eingaben müssen täglich, in seinen zu dem Ende eingerichteten Protokollen eingetragen werden. Von früh bis Abend spät muß er auf den Beinen seyn, um bey allen Vorfällen sich jeden Augenblick den Staabsofficieren, die ihn verlangen, oder rufen lassen, darstellen zu können.

Wenn Regimentsstrafen ertheilet werden, so hat er denselben bis zu Ende beyzuwohnen, und hernach darüber den Rapport abzustatten. Des Morgens früh nimmt er von denen bey den Compagnien die Wochehabenden Corporals im Kreis den Regiments-Rapport ein, zur bestimmten Stunde stellet er die Wachtparade, nach der Vielheit und dem Zustand der Posten: Giebt nach diesem den Feldwebels vom Regiment den Regimentsbefehl, am Abend nimmt er wieder von obbesagten Corporalen den Rapport ein, und überbringt denselben, so wie in der Frühe, sämmtlichen Staabsofficieren: alle Commando, Transports rc. hat er auszumachen, und die dazu gehörige Feldwebel, Corporals,

und Gefreyten von den Compagnien zu bestimmen; weswegen es nöthig ist, daß er einen Dienst-Roster vom ganzen Regimente bey sich trage. Die Regiments Unterofficiers hat er im Frühjahr fleißig in den Waffen zu üben, auch ihnen das Jahr hindurch ihre Dienstpflichten öfter vorzulesen, damit sie im Dienste völlig geschickt werden. Wenn das ganze Regiment zum Exerciren ausrückt, so reitet er hinter jenen Fahnen des Regiments, so die Direction beym Exerciren und Manöveriren geben, damit eine immerwährende Richtung auf das point de vue beybehalten werde: in den Evolutionen aber, reitet er einige Schritte hinter dem commandirenden General, um alle vorkommende Ordres an die auf beyden Flügeln commandirende Staabsofficiers überbringen zu können; wenn aber ein General-Adjutant da ist, der diese Stelle versieht, so bleibt er immer auf den Flügeln des Regiments, oder nach Umständen hinter der Front, und giebt auf die Richtung der Unterofficier acht. Den auf der Glacie einer Vestung ausgestellten Wachten hat er zu Zeiten nachzusehen, ob sie ihre Schuldigkeit verrichten. Auch hat er öfter des Abends spät in den verdächtigen Häusern nachzusuchen, ob nicht etwa Unterofficiere sich darinnen aufhalten. Denen Staabsofficieren hat er mit Ehr-

furcht, denen Oberofficiers aber mit Achtung zu begegenen, und jeden durch seine Einsichten, Geschicklichkeit, Diensteifer und Fleiß zu überführen, daß er seinen Geschäften gewachsen sey.

Ohne Erlaubniß des Regiments = Commandanten soll er nicht aus der Garnison gehen; auch wenn er in die Stadt ausgehet, hat er dem zu Hause gelassenen Gefreyten anzudeuten, wo er hingehe, damit dieser ihn nach Erforderniß gleich finden könne.

Fähndrichs.

1tens, was ist deren eigentliches Geschäft bey dem Regiment und in den Compagnien?

2tens, was haben sie zu beobachten, wenn ihnen das Regiments=Spital übertragen ist?

Wie überhaupt die Charakterbildung der Officiere seyn solle, habe ich schon bey Bildung der Cadetts gesagt: ich will also nur hier erwähnen, was jedes Officiers eigene Pflichten in und ausser Dienste sind.

Nebst

Nebst der in der Compagnie tourweis zu übernehmenden Inspection, ist des Fähndrichs Pflicht, daß bey Erkrankung eines Mannes bey der Compagnie, es sey Tag oder Nacht, er die Anstalten treffe, damit solcher, wenns nöthig, ungesäumt in das Spital gebracht, oder der Compagnie-Feldscher herbeygeholt, auch bey vorkommender Gefahr in Zeiten mit den Erfodernißen seiner Religion versehen werde. Solte aber das Regiment selbst zu weit entfernet seyn, so daß der Kranke den Umständen nach bey der Compagnie verbleiben müste, so hat der Fähndrich genauestens zu besorgen, daß derselbe in allem, sowohl Arzneyen, als auch in dem vom Feldscherer vorgeschriebenen Essen und Getränke, auch sonsten in aller Sauberkeit gewartet werde; weßwegen er täglich 3 mal als nemlich in der Früh, zu Mittag und Abend bey diesen Kranken nachsehen, und dem Führer, oder in dessen Abwesenheit, oder Verhinderniß den ältesten Corporal zu seiner Schuldigkeit anhalten muß, als welcher hiebey das nämliche zu verrichten hat, was einem Führer im Hospital zu besorgen obliegет.

Wenn die Tour an ihn kommt, den Monat hindurch die Hospitals-Inspection zu überneh-

men, so hat er in der Frühe, ehe dem Kranken die Suppe gereicht wird, im Spital zu seyn und nachzusehen, ob die Better aufgemacht, die Zimmer gereiniget, ob geräuchert, und überhaupt sich alles in gutem Stande befinde: nach diesem versucht er in der Küche die Suppe, läßt sie in seiner Gegenwart eintheilen, wohnet der Ordination des Regiments-Feldschers, oder Garnisons-Doctors bey, unterschreibt den von dem die Wochehabenden Compagnie-Feldscher gemachten Spital-Rapport: übergiebt diesen, nebst Anmerkung der Ausgabe, dem Major bey dem Regiments-Rapport; gehet nach diesem gegen Mittag wieder ins Hospital, oder Lazareth, sieht nach, ob das dem Kranken vorgeschriebene gut gekocht, und läßt sodann die Speisen in der Ordnung, wie der Regiments-Feldscher anbefohlen, austheilen. Um 4 Uhr Nachmittags ist er wieder da, um die Suppe austheilen zu lassen: wobey er die Krankenwärter zu ermahnen hat, daß sie die Nacht durch auf die ihnen anvertraute Kranken sorgfältig Acht geben; stirbt einer, so wird ihm dieses vom Führer andern Tags früh unverzüglich gemeldet.

Ausser diesem Hospitaldienst tritt er, wenn die Compagnie zum Exerciren ausrückt, und

der

der Lieutenant nicht gegenwärtig ist, an dessen Stelle.

Wenn der Fähndrich um etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, so muß er sich in beyden Fällen an seinen Hauptmann wenden: auch wenn die Beschwerde sogar den Hauptmann selbst angehet, muß er dieselbe ihm erst vortragen, und wenn er alsdann keine Genugthuung erhält, so ist es ihm erlaubt, die Klage weiter anzubringen. Den von seinem Obern, es sey sein Hauptmann, oder wer sonst, ihm angesagte Arrest, muß er sogleich annehmen, nicht aber zuvor hingehen, um sich zu entschuldigen, wohl aber ist es seine Pflicht innerhalb 24 Stunden durch ein Paar seiner Cammeraden, oder andere Officiers zu demjenigen bitten zu schicken, der ihm den Arrest gegeben, wenn es auch sein Hauptmann wäre: wo alsdenn jener, der ihn in Arrest gesetzet, die Bitte weiter vorträgt, nemlich bey demjenigen, der ihn loslassen kann: gleich nach seiner Loslassung aber, ist er ebenfalls schuldig, sich bey demjenigen, der ihn losgelassen, wie auch der ihm den Arrest gegeben, zu bedanken. Sollte ihm hiebey einiges Unrecht wiederfahren seyn, so darf er alsdann dieses in Submission vortragen, und um Genugthuung anhalten.

Die Regiments-Cadetten, wenn sie Edelleute, oder Officiers-Söhne sind, werden mit dem Worte Sie, sonsten aber wie alle Unterofficiers mit dem Worte Er benennet.

Wenn ein Gemeiner aus Bosheit, Wuth und Halsstarrigkeit sein Seitengewehr gegen einen Officier ziehen wollte, so kann der Officier denselben (verstehet sich wenn der Gemeine nicht betrunken,) auf der Stelle niederstossen. Dieses aber muß in Flagranti, und nicht eine Zeit darnach geschehen. Ist er betrunken, so wird er arretirt, und andern Tags dem Kriegsverhör übergeben.

Sollte ein Mann zum Tode verurtheilet seyn, so müssen zwey vor Ausrückung des Executions-Commando sich bey dem Regiments-Commandanten einfinden, und für den Delinquenten um Gnade bitten, wobey wenigstens einer ein gesatteltes Pferd bey Handen haben muß, um in erfoderlichen Fall, sie nemlich die Gnade erhalten sollten, ungesäumt zu dem Obristwachtmeister reiten, und ihm des Commandanten Befehl überbringen zu können: in dergleichen Gelegenheit dörfen sie sich aber an keine andere Militär- oder Civilpersonen wenden, um die Begnadigung des

Delin-

Delinquenten, durch jener Vermittelung zu erwürken.

Lieutenant.

1tens, wie sollen sie in den Compagnien eingetheilet werden?

2tens, in was bestehen ihre Dienstpflichten?

3tens, wie sollen sie sich ausser Dienste und in Gesellschaften betragen?

Bey Eintheilung der Lieutenants in die Compagnien, haben die Regiments-Commandanten vorzüglich darauf zu merken, von welchem Alter sie seyn, und welche Verdienste sie sich bereits beym Regimente erworben haben. Man würde den Zweck des Dienstes verfehlen, wenn man einem noch jungen unerfahrnen, oft flatterhaften Hauptmann, einen ebenfalls jungen unerfahrnen und flüchtigen Lieutenant zutheilte, man muß vielmehr die Einrichtung immer so zu treffen suchen

chen, daß den jungen Hauptleuten ein alter gedienter Lieutenant, denen aber im Dienste grau gewordenen junge Lieutenants gegeben werden, damit das Wohl der Compagnien, und der Zweck des Dienstes nicht gar zusehr darunter leidet; und damit bey ohnvorhergesehenen Vorfällen wenigstens ein Mann da sey, der einen vernünftigen Rath geben könne. Den Lieutenants liegt es ferner ob, die im Dienst commandirte, und zurückgekommene Mannschaft genau nachzusehen, ob jedermann ohne Unterschied nach seiner Tour von dem Feldwebel commandiret worden? in so weit es nemlich die bey Vertrauten, und Nichtvertrauten immer zu beobachtende Vorsicht erlaubet. Auch hat er nachzusehen, daß keiner aus Irrthum, oder sonstiger Partheylichkeit in der Compagnie verkürzet, oder benachtheiliget werde.

Auf die Sauberkeit und gute Ordnung bey der Compagnie hat er sein besonderes Augenmerk zu richten, auch nachzusehen, damit den Leuten zur Zeit und Stunde Löhnung, und Brod richtig abgeliefert werde. Von den Menagemeistern hat er sich oft unvermuthet das Menagegeld vorzeigen zu lassen, um zu sehen, ob

ob sich alles richtig befinde: den Feldwebels hat er nachzusehen, ob sie die zu führende Protokolls richtig, und in gehöriger Ordnung führen. Diese Protokolle bestehen in jenen der Generalität, und Regimentsbefehle, wie auch der täglichen Dienstzahl; und nicht minder deren Dienst-Extracts, welche der Feldwebel zu verfassen, und zu protokolliren hat. Für sich selbst muß der Lieutenant ein Tag-Register von der Compagnie halten, und darinnen alles, was von Zeit zu Zeit vorfällt, kurz, jedoch mit den nöthigen Umständen aufzeichnen, auch hat er ein verschlossenes Strafbuch über die bey der Compagnie, oder dem Regiment bestrafte zu führen.

Wenn der Lieutenant mit einiger Mannschaft vom Regimente irgend wohin commandiret ist, so muß er, wann er hiezu Gelegenheit hat, dem Regiments-Commandanten monatlich den Rapport einschicken.

Wenn der Lieutenant die Inspection der Caserne hat, so darf er sich weder bey Tag, noch bey Nacht von seinem Quartier entfernen. Alle von den Staabsofficieren kommende Befehle sind ihm zu melden, worauf er sodann dem im-

mer

mer in Bereitschaft seyenden Tambour zu befehligen hat, durch den vorgeschriebenen Trommelschlag Feldwebels, oder Corporals nach Erforderniß herbeyzurufen, die sodann von ihm die nöthige ihm aufgetragene Befehle erhalten. Sollte Feuer in der Stadt auskommen, so läßet er augenblicklich Allarm schlagen, stellet nachhero die Compagnien, so in der Caserne wohnen, nach dem Rang wie sie im Regimente stehen, und wartet mit geschlossenen Casernen-Thoren, bis der Major zu Pferde eintritt, und die Truppe übernimmt.

In Gesellschaften von Fremden, so nicht vom Militäre sind, soll er nie über den Dienst, noch über das, was bey dem Regimente vorgehet, sprechen, sondern nur von dem, was ihn zu einem angenehmen und unterhaltenden Gesellschafter macht. Nichts ist auffallender, zweckwidriger, und unschicklicher, als wenn ein Officier in Gesellschaft von Frauenzimmern mit blutigen Kriegen, Executionen Duellen ꝛc. auftritt.

Mit seiner Gage, und sonstigen eigenen Einkünften, hat er eine solche Eintheilung zu treffen, damit er immer einen kleinen Cassenvorrath habe, oder doch zum wenigsten immer bis zum folgenden Zahlungstag auskomme, nichts vermindert

mehr

mehr das Ansehen eines Officiers, als wenn selber bey Juden und Christen borget: noch mehr aber wenn er bey seinen Untergebenen Gelder ausnimmt. Sicher und gewiß ist es auch, daß bey wohl eingerichteten Regimentern, nie ein Fähndrich, oder Lieutenant eine Compagnie erhalten wird, wenn er kein guter Wirth ist; denn die Erfahrung lehret es, daß eine Compagnie, deren Capitain ein guter Wirth, immer besser im Stande ist, als eine andere, bey welcher derselbe ein Verschwender ist.

Deswegen werden meistens alle Hazardspiele dem Officier auf das schärfste verboten; selbst die Commercespiele müssen so geführt werden, daß ein Officier nie ein ansehnliches darinnen verlieren kann: ein grosser Monarch gab hievon ein herrliches Beyspiel, indem derselbe in Spielgesellschaften, wo Generäls mit zum Spiele gezogen wurden, nie anders als um Silbermünze spielte. Spieler von Profession, und jene die stethin mit Handeln und Tauschen, zum Beyspiel mit dem Umtausche ihrer Uhren, Ringe, Schuhschnallen, Tobacksdosen, u. s. w. umgehen, wie auch diejenigen, so ohne Aufhören in Schulden stecken, sind, weil sie mit ihrem eigenen nicht Haus zu halten wissen, und besser Galanterie-

händler als Officier geworden wären, nicht im Stande für eine Compagnie und Regiment zu wirthschaften, folglich eines Avancements unfähig.

Mit der Subordination, Bitten und Beschwerden verhält es sich übrigens wie beym Fähndrich schon ist gesagt worden: überhaupt sollen die Lieutenants ihre Capitains in allem, was des Fürsten Dienst angeht, Gehorsam und Respect beweisen, und sich nie mit einem gewissen trotzigen und herrischen Ton über ihn auslassen, und wenn auch gleichwohl der Capitain jünger an Alter und Dienstjahren wäre.

Generaladjutants.

1. Welche sollten zu dieser Charge bestimmt werden?
2. Von den nöthigen Kenntnissen und Pflichten derselben bey der Generalität.

Zu Benennung eines Generaladjutanten müssen vollkommene, Diensterfahrene, und in mehreren Wissenschaften kundige Lieutenants gewählet werden,

den, die nebst einer genauen Dienstkenntniß und Eifer, rasche Thätigkeit, und Präcision, auch nützliche militärische, historische und geographische Bücher gelesen und studiert haben, damit sich nämlich die Herren Generäls in allen Gelegenheiten, sowohl in Garnison, als im Felde vollkommen auf sie verlassen können. Was ihre eigentliche Verrichtungen betrift, so hangen diese mehrentheils von der Willkühr der Generalität ab, bey welcher sie angestellt sind. In den Vestungen, wo ihre Generäle wegen Krankheit, Abwesenheit, oder andern Hindernissen, die Parole von demjenigen, der dieselbe auszutheilen hat, selbst nicht empfangen können, haben die Generaladjutanten diese in jener Namen abzuholen, und sich alle beygefügte Befehle schriftlich zu merken, damit aus Irrthum oder Vergessenheit nicht etwas wichtig anbefohlenes unterbleibe.

Wenn ihnen von ihren respectiven Generalen mündliche Ordres ertheilet werden, so haben sie sich den wörtlichen Ausdruck wohl zu merken, und zu behalten, damit derselbe wörtlich überbracht und bestellet werde: ein gleiches haben sie zu beobachten, wenn ihnen eine mündliche Antwort zurück ertheilet wird. Dadurch vermei-

den sie alle Mißverständnisse und Irrthümer, die durch unrichtige Bestellungen entstehen, und woraus eben so gefährliche und unglückliche, als auch ihnen selbst zur höchsten Verantwortung gereichende Vorfälle entspringen könnten.

Bey Ueberlieferung schriftlicher, oder Ueberbringung mündlicher Ordres müssen die Generaladjutanten jenen, so dieselbe betreffen, oder denen sie die Befehle überbringen, mit dem ihrem Charakter schuldigen Respect beehren. Und wohl bedenken, daß, obgleich die Ordres von dem General sind gegeben worden, sie gleichwohl nur die Ueberbringer davon sind: wobey denn auch ein bescheidenes Betragen nöthig ist; hiedurch werden sie sich nicht allein eine allgemeine Hochachtung erwerben, sondern es gereicht auch dem General selbst zur Ehre, ein würdiges und verdienstvolles Subjekt zu diesem wichtigen Posten gewählt zu haben. In Aufsetzung der Berichte, Befehle 2c. müssen sie eine besondere Fertigkeit und kurzen lakonischen Stil besitzen, uud immer den Gegenstand wohl überdenken, wovon die Rede seyn soll.

Die einkommende Regimentslisten und Eingaben haben sie zuvor genau zu revidiren,

ehe

ehe sie solche den Herren Generalen zur Unterschrift vorlegen, damit nur ja kein Irrthum vorgehe, welcher nachhero nicht allein dem Generale ohnmittelbar selbst zur Last fällt, sondern auch zu solchen weitschichtigen Verdrießlichkeiten Anlaß giebt, wo so gar oft die Ehre selbst mit darunter leidet. Besonders ist erfoderlich, daß er alles, was ihm vom General den Dienst betreffend, und ohne schädlichen Einfluß auf's Ganze anvertrauet, und ins geheim auszurichten anbefohlen wird, auf's genaueste verschweige, auch dürfen sie das vom General gehörte, gesehene und vermerkte keineswegs verbreiten.

Weil ich hier nur von den Pflichten rede, welche in Garnison, und nicht im Felde vorkommen, so übergehe ich mit Vorbedacht alle jene, so sich auf den Felddienst beziehen, die freylich ein tüchtiger Generaladjutant kennen muß, worunter dann auch auswärtige Sprachen mit einbegriffen sind. Kennt er selbige, so ist es desto besser, und ein General kann ihn um so eher für ein tüchtiges Werkzeug, auch ausser dessen ohnmittelbaren Regimentsgeschäften, ansehen und dabey gebrauchen. Daß junge noch nicht genug geübte Officiere schwerlich alle diese Eigenschaften besitzen werden, wird man leicht

so gut wie ich selbst einsehen. Weswegen ich dann gerne sähe, wenn die Herren Generäls mehr Behutsamkeit in Wählung dieser bezeigten, und sie nicht als blose Ceremonienmeister, Stallmeister oder Schreiber betrachteten.

Der Hauptmann.

1. Wie soll ein Hauptmann sich gegen seine Compagnie, gegen seine Officiers, und gegen das Regiment betragen?

2. Von den verschiedenen Dienstpflichten, so der Hauptmann sowohl bey der Compagnie, als beym Regimente zu verrichten hat.

Einen tüchtigen Hauptmann nenne ich jenen so seine Erfahrungen und Dienstkenntnisse von unten auf gesammelt, und dieselbe so zu sagen vom Tornister bis zum Commandostab, in einer Reihe zusammenzustellen weiß. Dieser Ausdruck führt freylich in ein weites Feld, und nimmt hoffentlich jenen, den Gedanken auf einmal,

und

und aus dem Grunde weg, die ehemals glaubten, daß der ganze Dienst mit der Wachtparade, und abgestatteten Rapport für den ganzen Tag schon geendigt sey.

Ich gehe näher zur Sache, sobald ein Officier für würdig erkennet worden, in dem Regimente die Stelle eines Compagniecommandanten zu bekleiden, so muß seine erste Beschäftigung seyn, daß er den Stand seiner neu übernommenen Compagnie, die Denkart seiner Leute, und die ganze innere Verfassung derselben kennen lerne, wozu ich eine sehr erleichternde Art anrathe.

Gleich nach der vom Lieutenant, oder wer es immer sey, ihm übergebenen Compagnie-Rangirungsliste fodert der Hauptmann zu gleicher Zeit das Strafbuch, welches er zu sich nimmt, und bemerkt auf einem besondern Blatt die Namen der größten Verbrecher, den Ort wo sie gebürtig, ob sie vom Civil abgegeben? oder gegen Handgeld freywillig zum Dienst getreten? Wie lange sie dienen, und welche Arten von Strafen ihnen bey dem Regimente oder bey der Compagnie aufgelegt worden? Hier zeigen sich, wenn anders der Hauptmann sein Handwerk ver-

steht, genug Merkzeichen, woraus er die ehemalige Verfassung, und den vorigen Zustand der Compagnie schliessen kann. Durch die verschiedene Bestrafungsarten wird er belehret werden, was sein Vorgänger für ein Mann war. Ob er fest und entschlossen im Dienste? oder weich und nachgiebig und überhaupt kein Ueberflieger in Kenntniß der Dienstverordnungen war. Zeiget sich nämlich, daß der Verbrecher ein junger unerfahrner Mensch war, der noch keine hinlängliche Kenntnisse seinen Pflichten, noch Einsicht von dem haben konnte, was in den Gesetzen enthalten ist; oder ob im Gegentheil derselbe seine volle Vernunftjahre hatte, schon geraume Zeit gedienet, die Gesetze kenne, wisse und verstehe, auch wohl bereits mehrmals des nämlichen Verbrechens wegen nach den Gesetzen sey gestraft worden: desgleichen wie die jederzeitige Gesinnungen, oder Charakter des Verbrechers gewesen sey? gutdenkend, oder böse, offen und grade, oder heimtückisch und zurückhaltend, ob ferner seine Vergehen im Trunk oder mit nüchternem Muth rc. sind begangen worden. Ist zweytens der zum Dienst freywillig getretene, und nur eines geringen Fehlers überwiesene, mit eben der Schärfe bestraft worden, als jener so vom Civil wegen Excessen abgegeben, und dem boshafte Liederlichkeit

schon

schon zur Gewohnheit geworden, die er durch schwere Excesse bey der Compagnie fortzusetzen bemühet ist, so ist dieses ein klarer Beweis von weniger Ueberlegung des Strafenden, worauf nothwendig traurige Folgen für den Dienst entspringen müssen. Aus dergleichen und mehrern richtigen Umständen wird der Hauptmann einsehen, und beurtheilen können, ob die Verbrecher mit den nach den Gesetzen vorgeschriebenen Strafen sind belegt, und wie weit dieselbe mit Billigkeit oder Unbilligkeit, mit Leidenschaft, Partheylichkeit, oder Gerechtigkeit sind gestrafet worden. Der neue Hauptmann hat also die etwa eingeschlichene Fehler in Zukunft zu verbessern, und überhaupt sich hiebey nach der in der 3ten und 4ten Abtheilung angemerkten Vorschrift: **Wie sollen die Leute in die Compagnien eingetheilet und bewachet werden**, zu betragen.

Man wende mir nicht ein, daß diese Einrichtung zu mühsam, zu pünktlich und zu kleinfügig sey. Ich will wohl daß Gegentheil behaupten, daß nämlich ein Hauptmann, der solche Einrichtungen unterläßt, mehrern Beschwerden, Verantwortungen und Verdruß ausgesetzet seyn wird, als jeder andrer der bey seiner Compagnie eine gute und regelmässige Aufsicht ein-

geführt hat, und zu deren Befolgung seine Untergebene anhält. Wird zum Beyspiel derjenige, so nach dem Hauptmann folget, von diesem zu seinen Pflichten genau angehalten, und von jenem wieder eben so, der auf ihn folgende, und so weiter von allen übrigen Vorgesetzten bis zu den Geringsten hinunter, so daß ein Keil den andern treibt, werden die sich zutragende Fehler gleich auf der Stelle mit Billigkeit und Gerechtigkeit geahndet und bestrafet, so erfolget die richtige Ausübung des Dienstes, wie auch die gute Ordnung im Ganzen von selbsten. Denn da sämmtliche Vorgesetzte stufenweise an einem und dem nämlichen Zwecke arbeiten, so werden die sonst beym Regimente einkommende Anzeigen und Beschwerden, worauf empfindsame Verantwortungen und Strafen folgen, nicht mehr so häufig vorkommen, und sich folglich Ruhm und Ehre bey der Compagnie, so wie über das ganze Regiment verbreiten.

Woraus dann auch die für das Militäre so nöthige Ambition folgen wird. Will nun ein Hauptmann dieselbe bey seinen Untergebenen noch mehr vermehren, und eine zutrauliche Liebe noch vollkommener von ihnen erhalten, so muß er selbst diejenigen, welche gestrafet wor-

worden, und dadurch ihre begangene Verbrechen gebüsset haben, nicht allein mit seiner vorigen Gütigkeit ansehen, sondern auch nie erlauben, daß ihnen die Strafen, so sie ausgestanden, von andern nachgetragen, oder vorgehalten werden.

Nach dieser vorgenommenen richtigen Untersuchung wird der Hauptmann leicht die Classe finden können, deren gutes Betragen seine Achtung und Zuneigung vorzüglich verdienet, auf besagte Art belehret, tritt nun der Hauptmann zur Compagnie, nimmt beym Verlesen oft die Rangirungsliste zur Hand, und betrachtet die Person, Gestalt und Züge des Mannes sehr genau, dessen Namen verlesen wird, und ihm ohnehin nicht mehr unbekannt ist. Hierdurch wird er in kurzer Zeit alle seine Leute kennen lernen.

Wird der Hauptmaun nach dieser erwähnten Vorschrift seine Untergebene behandeln, sie mit Vernunft und Einsicht regieren, und mit Menschlichkeit strafen, auch ihnen in dem benöthigten nie das mindeste mangeln lassen, dann kann er mit Zuversicht auf ihre Zuneigung bauen, und die Dienstpflichten auf das Pünktlichste von ihnen fodern, wobey er dann auch jene, die sich

be-

besonders in der genauen Beobachtung auszeichnen nach Verdienst zu belohnen wissen wird. Er kann dann immer mit einer freyen und offenen Mine vor seine Compagnie, und vor seine Staabsofficiere hintreten, und diese werden ihm den verdienten Ruhm eines würdigen Officiers nicht absprechen. Eine vorzügliche Distinction seiner Obern darf aber den Hauptmann nie zum Stolz verleiten, auch muß er, wenn er sich wirklich durch gründliche und ausgebreitete Dienst- und Militärkenntnisse über andere seiner Mitcammeraden erhaben fühlet, dieß denselben durch Hochmuth und Verachtung nicht empfinden lassen, dieß würde sonst eine schwache Seite an ihm verrathen, die für den Militärstand weder zuträglich noch schicklich ist. Ueberhaupt soll der Hauptmann seinen Staabsofficieren immer mit gebührendem subordinationsmässigem Respect und Achtung begegnen. Er ehret sich dadurch selbst, und wird andern zu einem nachahmungswürdigen Beyspiele dienen. Mit den Officieren vom Regiment hat er freundlich und artig umzugehen, und ihre Höflichkeit jederzeit zu erwiedern. Auf die beste ja väterliche Besorgung seiner Leute, sowohl in nöthiger Montur, Armatur 2c. als auch auf deren richtige Verpfle-

gung

gung und Nahrung, muß der Hauptmann sein besonderes Augenmerk richten, dadurch erwirbt er sich von seinen Untergebenen eine vorzügliche Liebe und Zutrauen: kein schmutziger Eigennutz oder Abzwackung an Montursorten, um ein vollständiges Compagniemagazin zu erhalten, darf bey ihm zu bemerken seyn, überhaupt hat er alles, was die Würde eines wahren Chefs heruntersetzet, und ihn bey seinen Untergebenen klein machen kann, zu verabscheuen. Nur dann kann er die Propretät mit Strenge fodern, wenn er dem Mann frey und mit Wahrheit sagen kann: reinige deine Kleidung und Rüstungssorten, denn wenn die vorgeschriebene Dauerzeit zu Ende, erhältst du alles neu.

Zu keiner Stunde darf der Hauptmann sein Ohr dem Bittenden versagen, wenn ihm nemlich gehöriger Maassen die Bitte vorgebracht ist. Auch bey den Bestrafungen selbst ist auf Menschlichkeit Rücksicht zu nehmen, damit der Bestrafte in der Strafe selbst noch Gnade fühle. Gleichwie aber kein Soldat zu dem Regimentscommendanten gehen kann, etwas zu begehren, oder vorzubringen, ohne vorhero dieses dem Hauptmann, oder in dessen Abwesenheit dem Compagnie-Commendanten angezeiget zu haben, so kann der Hauptmann ihn doch nicht abhalten, im Fall er

ihm,

ihm, wegen angethanen Unrecht keine Genugthuung geben will, sich höhern Orts über ihn zu beschweren, noch weniger stehet es dem Hauptmann zu, den Kläger übel, rachsüchtig und leidenschaftlich zu behandeln, dann es ist jedem, vom ersten bis zum letzten unbenommen, seinen Obern bey seiner nächsten Instanz zu verklagen, in so weit nämlich die Klage wahr und gegründet ist. Hierbey ist aber zu bemerken, daß nie mehr als zwey zum Regimentscommendanten gehen dürfen, damit die Klage keinem Complot ähnlich sehe. Schmeichler, Anbringer und sogenannte Fuchsschwänzer muß der Hauptmann mit Verachtung von sich weisen, und sich fast täglich zum wenigsten einmal seiner Compagnie mit einer gewissen Herablassung, die aber keine Familiarität verrathen darf, zeigen. Damit die Leute mehr und mehr Zutrauen zu ihm gewinnen, und ihn als ihren Vater betrachten. Er frage sie oft mit einem gewissen zutraulichen Anstand, ob ihnen nichts abgehe, und versichere sie, daß ein freyes Geständniß sie immer für Verantwortung, oder gar Strafen schützen solle. Er muß darauf nicht zugeben, daß sich die Feldwebels und Unterofficiers zu viel Herrschaft über die Leute anmassen: selbst die Officier von der Compagnie sollten

billig

billig keinen Mann bestrafen, bevor es ihm nicht gemeldet ist, auch darf sich die höchste Compagniestrafe nicht über 25 Prügel erstrecken, wer mehreres verdient, muß der Regimentsstrafe übergeben werden. Feldwebel und Unterofficiers muß er durch Erhebung und Ehrtrieb zu bessern suchen, und nur dann schärfere Mittel ergreifen, wenn Ermahnungen und Drohungen nichts mehr früchten.

Mit den Officieren von der Compagnie muß der Hauptmann freund- und gesellschaftlich umgehen, nie aber mit ihnen Bruderschaft machen. Sie müssen es wissen, und davon überzeugt seyn, daß sie bey schweren, besonders subordinationswidrigen Vergehungen Macht haben sie in Arrest zu schicken. Oft und zu nicht bestimmten Tagen im Monat hat der Hauptmann die Compagnie, wie auch besonders das Compagniemagazin selbst zu visitiren, um zu sehen, ob alles, hauptsächlich das Eisenwerk, in gutem Stande erhalten werde. Von allem was nur immer auf den Compagnieboden ist, muß der Feldwebel ein Verzeichniß machen, und es dem Hauptmann überreichen. Ausser dem Hauptmann ist keiner befugt, etwas von dem Compagniemagazin zu nehmen, und nur dieser hat

hie-

hievon den Schlüssel, weswegen auch, wenn etwas sollte veruntreuet, oder verloren gehen, so hat der Hauptmann dieses allein zu ersetzen. Der Hauptmann hat weiter dafür zu sorgen, daß der gemeine Mann immer gut beschuhet sey, und nicht barfuß gehe, dabey ist den Leuten einzubinden, daß sie täglich ihre Schuhe wechseln, und die Absätze zu besserer Conservation mit Nägeln beschlagen. Auch ist zu besserer Reinlichkeit sowohl, als Oeconomie erfoderlich, daß bey jeder Compagnie ein Schneider angestellet werde, welcher zu gleicher Zeit Soldat ist, um die etwa zerrissene Montur wieder zu flicken, und in Stand zu setzen. Für diese sowohl, als für die vorhin angezeigte Benagelung der Schuhe, auch Reparatur der Gewehre, erhalten die Hauptleute bey der Kaiserl. Königl. Armee monatlich ein gewisses Pauschquantum. Alle Compagniebefehle zum Dienste müssen richtig, passend, deutlich, bestimmt und zu gehöriger Zeit und Umständen ertheilet werden, damit die Untergebene die Wichtigkeit derselben einsehen.

Keine Nachlässigkeit in der Ausführung, oder Befolgung derselben darf Platz finden, denn dieses erzeuget wenige Achtung und gesetzwidriges Betragen. Der Hauptmann hat

zu

zu bedenken, daß alles bey der Compagnie auf seine Klugheit und Dienstkenntniß ankomme, um eine gute Ordnung in die Compagnie einzuführen, und daß er dieses unmittelbar nur durch seine Officier und Unterofficier bewirken könne: hieraus folget, daß er selbige nie mit groben zweckwidrigen Ausdrücken beschimpfen oder erniedrigen darf. Auch bey Erledigung gewisser Stellen in der Compagnie muß er solche Subjecte dem Chef vorschlagen, welche Thätigkeit, Ehrliebe, Klugheit und Verstand besitzen. Keinen Rapport noch sonstige schriftliche Eingaben, sie betreffen was es immer wolle, hat er zu unterschreiben, bevor er nicht genau nachgesehen und überzeuget ist, daß selbige richtig abgefaßt, und eingetragen sind, weil er vor alle darin enthaltene Unrichtigkeiten stehen muß. An dem einmal in der Woche bestimmten Hauptrapportstag haben sämmtliche Hauptleute, so nicht im Dienste, bey dem Regimentscommandanten mit ihren Compagnieofficieren zu erscheinen, und öffentlich über alles was während letztern Rapport bey ihren Compagnien vorgefallen, demselben theils mündlich, theils schriftlich Rapport abzustatten. Wenn aber Desertion, oder sonst was wichtiges, es sey bey Tag oder Nacht vorfällt, so muß der Hauptmann es auf

der Stelle dem Regimentsadjutanten melden lassen: dieser gehet sodann zum Obristen und bringet von daher die zum Nachsetzen 2c. nöthige Befehle. Auch hat der Hauptmann die Kriegesartikeln den Rekruten mehrmal, der Compagnie aber alle Monat einmal vorlesen zu lassen.

Auf Wachten, Commando 2c. und überhaupt in allen Herrendiensten muß der Hauptmann eine strenge Aufsicht auf alles und jedes in dergleichen Fällen anbefohlenes beobachten, auch auf keine Art eine Weichlichkeit für sich blicken lassen, sonsten er sich bey den Gemeinen und Unterofficiers 2c. wo nicht öffentlich, doch wenigstens in's geheim lächerlich macht. Auf der täglichen Regimentsparade muß sich der Hauptmann und alle Officier einfinden, auf dem Hauptparadeplatz in Garnison aber, hat von jeder Compagnie ein Officier wechselweise zu erscheinen. Den Regimentsbefehl sollten billig sämmtliche Officier der Compagnie im Quartier des Hauptmanns nach der Wachtparade empfangen, da es sich aber zutragen könnte, daß derselbe oft zu einer Zeit ausgegeben würde, wo jener nicht zu Hause ist, so haben die dazu bestimmte Unterofficiers ihn den Herren Officiers an jene Oerter zu überbringen, die ihnen von

den

den Officiers selbst bestimmt werden. Nie aber darf dieses in Caffeehäusern, beym Traiteur, oder in sonstigen Spielgesellschaften geschehen.

Weil es sich ereignen kann, daß der Hauptmann Majorsdienste zu verrichten hat; so ist es nöthtg, daß er nicht allein den Regimentsdienst, sondern auch das Exerciren vollkommen verstehe: wobey denn erfodert wird, daß er alle jene Manövers und Evolutionen, die nur immer mit Bataillons vorkommen können, auch mit seiner Compagnie im Kleinen zu machen wisse. Es ist nichts auffallender für Dienstverständige und unangenehmer für den Hauptmann selbst, als wenn er im Commandowort sowohl, als auch in Verständigung und Eintheilung des Exercirens geschraubt und gedrängt ist. Eine feste, mannbare Sprache steht dem Soldaten gut an, und giebt Nachdruck. Der Soldat muß es ihm aus dem Gesichte lesen können, daß er mit ganzer Seele bey dem Exerciren ist, und daß ihm eine träge, fehlerhafte und unrichtige Ausübung desselben wehe thut: nach dem hier vorgesagten wird er folglich seine Kräfte und Fähigkeiten abmessen. Um andere zu belehren, gehören alle dazu nöthige Kenntnisse. Der Hauptmann muß also von den Handgriffen bis zum Ende des Exercier-Reglements alles in

ächte Erfahrung gebracht haben, er muß seinen Officieren und Unterofficieren ihre zweifelhafte Fälle aus dem Grunde auflösen und begreiflich machen können; sie nicht allein mit weitläufiger Explication oder theoretisch, sondern mit der Ausübung bey der Compagnie selbst, sie praktisch zu überführen und zu belehren suchen. Hierzu gehöret aber mehr als blose vorgeschriebene Regeln und Commandowörter auswendig zu wissen, denn es ist ganz was anders allgemeine Sätze zu verstehen, und dieselbe auf einen besondern Fall mit der gehörigen Richtigkeit anzuwenden wissen, ganz was anders die äussere Form des Militärdienst zu kennen, und den Geist davon zu besitzen. Nicht jedes Manöver schickt sich in aller und jeder Situation. Kann ein Hauptmann dieses nicht im ersten Blick beurtheilen und entscheiden, dann ist er noch weit in seinem Handwerk zurück: Das er doch, oder wenigstens die niedere Taktik, um in erfoderlichen Fall einen Staabsofficier machen zu können, verstehen soll. Will er also nicht als ein unwürdiges Mitglied seines edeln Berufstandes auf dem Exercierplatz erscheinen, so muß er die niedere Taktik durch genaue sowohl theoretische, als praktische Zergliederung sich eigen zu machen suchen: er muß von der aller einfachesten Stellungs- und Anordnungskunst anfangen, er muß die

Ei-

Eigenschaft und Stärke dieser einfachesten Anordnungen und Stellungen an und für sich, hernach auch ihre erste Verbindungen zu einer Art von Masse, die Schwierigkeit und Leichtigkeit dieser Masse, sowohl im stehen als bewegen, kennen lernen. Er muß sie zu formiren, zu vermindern, oder zu trennen wissen, und die Wirkungen derselben nach möglicher Verwechselung der Fälle, und nach Verschiedenheit der Anwendungen ausstudiren. Ist er in dieser Wissenschaft zurück, so kann er es dem Obristen, oder Commandanten nicht übel nehmen, wenn dieser ihn für nichts mehr, noch weniger als eine Maschine ansieht, die nur da ist, um einen sichern Platz im Bataillon auszufüllen. Hat er aber diese Kenntnisse in vollem Maaß gesammelt, denn ist er befugt seinen Commandanten selbst mit Höflichkeit zurecht zu weisen, wenn dieser nämlich in seinen alten Tagen erst Staabsofficier geworden seyn sollte, und in seiner Jugend vielleicht nichts anders gelernet hat, als im Regimente zu marschiren, und ein auswendig gelerntes Commandowort daher zu donnern, dermal aber in seiner Würde zu stolz sich über alles fernere erlernen, erhaben zu seyn dünket, oder sich gar einbildet, daß ihn seine lange Dienstjahre, sein militärischer Charakter, und sein

grosses Ordensband berechtigen, alles zu wissen, und davon eingenommen und aufgeblasen, durch ein verwirrtes unrichtiges Commandiren selbst zuerst das Regiment in Confusion bringt; und durch gar zu künstliche und verwickelte Evolutionen, die zu Hause auf dem Papier, oder auf einen grossen hölzernen Tisch mit von Nürnberg beschriebenen zinnernen Bataillionen freylich ganz schön und gut von statten gehen, aber nur nicht auf das Terrain und die Situation desselben, wo wirklich manöveriret werden solle passend sind, die Flügel und Fronten der Bataillionen so durch einander wirft, daß er am Ende selbst nicht mehr klug daraus werden kann, und nun seine eigene fehlerhafte Unwissenheit den Hauptleuten und eingetheilten Officiers aufbürden will. In diesem Fall ist jeder so unrechtmässiger Weise behandelte Hauptmann allerdings befugt ihm, wenn das Exerciren ein Ende, und er ausser Dienste ist, seinen Irrthum vorzuhalten, und um mehrere Nachsicht bey ähnlichen Vorfällen anzubitten.

Wenn dem majorisirenden Hauptmann ein gewöhnlicher Regimentsdienst betrift, so hat er selbigen zu verrichten, und der im Rang folgende Hauptmann Majorisiret unterdessen.

Bey-

Beylage. Nro. 1.

Casernenordnung.

Gleich beym Aufstehen, welches im Sommer und Winter zur vorgeschriebenen Stunde geschehen muß, hat jeder Gemeine sein Bett selbst und seine Haare von seinen Cammeraden, gemäß dem vom Regimente herausgebenen Muster, zurichten zu lassen. Wenn dieses geschehen, kehrt der, an dem die Tour ist, den Unrath unter den Bettern, und von den Zimmern zusammen, und bewahret ihn in einem dazu bestimmten Korb bis die Frühkarre kommt, und ihn aufnimmt. Sobald sich der Staub durch die geöffnete Fenster, oder Thüre verloren, macht derjenige der das kehren hat, das Feuer an, und setzet das Fleisch bey: die andern kleiden sich nach der gleich folgenden Adjustirungsordnung hurtig und geschwind an, um beym Eintritt des die Wochehabenden Corporals völlig gekleidet da stehen zu können; so bald benennter Corporal in's Zimmer tritt, stellet sich der Zimmerchef und alle übrige, ausser dem Koch in ein Glied. Der Corporal sieht nach, ob die Better gut aufgemacht, daß ganze Zimmer gesäubert, und alle Montur und Armatur an Ort

und Stelle aufgehenkt ist. Wenn er nun die Mannschaft gehörig adjustirter gefunden, so geht auf sein Commandowort alles auseinander: diejenigen so um etwas für den Nachmittag zu bitten haben, treten vor und melden sich. Die so in keinem Herrendienst für den Tag beordert sind, gehen nach ihrer Gelegenheit auf die Wache oder bleiben in der Casernen=Nro. beysammen.

Während daß dieses in den Zimmern vorgeht, macht der Regimentsprofoß durch die Compagniegassen die Visite. Sämmtliche gemeine Compagnieweiber kommen auf das Läuten des Karrenklöckleins beysammen, und kehren den, sich zusammen gesetzten Unflat vor der Compagnie=Nro. auf einen Haufen, welchen sodann der Karrenknecht weiter schaft, die Köche besorgen bey dieser Gelegenheit den Kehricht auf den Wagen.

Nach dieser Säuberung ist keinem erlaubt schmutziges Wasser mehr auszugiessen.

Der Profoß hat weiter darauf zu achten, daß die so in der Früh, oder während dem Tag etwas zum Verkauf in die Caserne bringen, nicht mißhandelt, noch etwas von den zum Verkauf

ge-

gebrachten Waaren gewaltsamer Weise genommen oder gestohlen werde, damit aber der Verkäufer keinen übermässigen Preis von den Soldaten fodere, so haben die Vestungscommandanten monatlich mit dem bürgerlichen Stadtrath einen Victualienpreis festzusetzen. Sollte kein hinlängliches Zugemüs in die Caserne vor 8 Uhr kommen, so melden die Compagnien selbiges dem Casernen-Inspections-Lieutenant, dieser hat sodann für die Köche durch den Tambour die Trommel rühren zu lassen, welche alsdenn durch den Casernen - Inspections - Corporal auf den Markt in Ordnung geführet werden, um das benöthigte baar und um den festgesetzten Preis einzukaufen, eben dieser Corporal hat vor alle Unordnung zu stehen, und die Uebertreter zu arretiren.

Der vor den Casernenthoren als Planton gestellter Gefreyte, wie nicht minder die da befindliche Schildwacht haben genau darauf Acht zu geben, damit keine liederliche, verdächtige Weibsbilder in die Caserne schleichen, bey deren Befund haben sie selbige anzuhalten und fortzuweisen. Sollten sie aber versteckte Kleidung bey sich führen, oder sich in der Caserne bereits eingeschlichen haben, so müssen selbige alsogleich arretirt und gemeldet werden, worauf dann eine

schimpfliche Strafe vom Regimentscommandanten befohlen wird, die der Profoß auf das strengste und schärfste durch sich selbst, oder durch einen dazu bestimmten Menschen, an Verbrecher zu vollstrecken und auszuführen hat.

Diejenige Zimmerchefs so selbst, oder durch ihre Untergebene gewaltthätige Schändung an Weibspersonen, so in den Zimmern etwas zum Verkauf tragen, ausüben, und ihnen dieses bewiesen werden kann, werden in grössern Diensten mit dem Tode bestrafet.

Den Weibern von der Compagnie muß nie gestattet werden, in den Casernenzimmern zu waschen, es schadet dieses der Gesundheit des Mannes, und vermindert die Reinlichkeit: es muß ihnen dahero ein abgelegener Ort in der Caserne, oder wenn keiner da ist, ein solcher in der Stadt, oder Vestung ohnentgeldlich angewiesen werden, und weil ihnen für jedes Hemd des gemeinen Mannes ein Kreuzer Waschlohn bewilliget ist, so haben sie dafür alle Wäscherfodernissen anzuschaffen.

Keiner darf sich ausser jenen, so dazu Erlaubniß haben, und welche dennoch ausgezogener seyn müssen, den Tag durch auf den Bettern her-

herumwälzen. Wer mit einer rauchenden Pfeife auf dem Bett angetroffen wird, oder auf den Bettern putzet, wodurch Decken, Betttücher und Bettlacken in Unstand gesetzet werden, ist scharf zu bestrafen, und hat nach Umständen das Verdorbene mit Wasser und Brod beym Profossen zu ersetzen.

Wenn die Gewehre auf dem Casernengang nicht Gliederweiß können aufgehenket werden, welches doch eigentlich daß beste ist; so sind selbige in einer Ecke des Zimmers, hinter einen Vorhang aufzuhenken, damit sie desto sicherer vom Staub, Rauch und Dunst des Zimmers befreyet bleiben, wodurch sonsten das Eisenwerk grossen Schaden leidet.

Jeder Mann muß seinen Tornister immer mit seinen erfoderlichen Monturstücken angefüllt und gepackt haben, damit er bey entstehendem Allarm nichts anders zu thun hat, als diesen umzuwerfen.

Das Bataillon so die Wache giebt, hat um 10 Uhr abzuessen, damit, wenn zur Wacht herausgeschlagen wird, alles in gehöriger Ordnung vor der Compagnie-Nro. in möglicher Geschwindigkeit, und ohne Geräusch heraustreten kön-

können. Wenn der bey der Compagnie Wochehabende Inspectionsofficier die Adjustirung und Rüstung des Mannes angesehen, und gut gefunden, alsdenn tritt der Feldwebel, Corporal ꝛc. welcher auf die Wache kommt vor, nimmt in die Balance, und führet auf die Bewilligung des Officiers die Wacht zum bestimmten Paradeplatz, und zwar da auf, wo sich eine jede Compagnie=Nro. zu rangiren hat, wenn aber kein Feldwebel, Corporal ꝛc. von der Compagnie auf die Wache kommt, so versieht dieses der Corporal vom Aufpassen.

Zur bestimmten Stunde muß sich alles zum Mittagsessen, zum Abendsverlesen, und zum Zapfenstreich in der Caserne einfinden, um alles und jenes zu vernehmen, was sowohl von Seiten des Regiments, als auch von der Compagnie anbefohlen ist.

Beym Schlafengehen legt der Mann seine tägliche Kleidung über das Hauptküssen beysammen, um bey entstehenden Allarm alles bey Handen zu haben, und sich gleich anziehen zu können. Wie sich die Regimenter bey entstehenden Feuer und sonstigen Allarm zu verhalten haben, darüber hat man in jeder Vestung gemessene

Vor-

Vorschriften. Bey allen Ausrückungen mit dem Gewehr, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen die Gewehre vorhero visitiret werden. Beym Ausrücken zum Feuerexerciren läßt der Compagniecommandant die Glieder öffnen, jeder Officier nimmt ein Glied vor, siehet nach ob die Steine fest und gut aufgeschraubet, die Zündlöcher nicht verstopft, und ob der Mann keine scharfe Patrone bey sich führe. Nachdem wird, wenn alles richtig vom Compagniecommandanten Ladstock im Lauf commandiret, und sodann bey dessen Versorgung die zum feuern bestimmte Patronen ausgetheilet.

Nach dem Einrücken werden die Gewehre, wieder visitiret, die etwa noch geladene werden, an einen Ort wo kein Schaden geschehen kann, mittels des Kugelziehers ausgezogen, und wiederum gesäubert ꝛc.

Beylage Nro. 2.

Adjustirungsordnung.

Die Adjustirung bestehet in einem gleichförmigen, regelmässigen Anzug. Hierzu ist erfoderlich, daß von den Haarzöpfen bis zu den Schuhspitzen gleiche Egalität und Ordnung herrsche. Die Haarzöpfe müssen gleich lang, dick und gut gewickelt seyn. Der Mann, so wenig Haare hat, muß sich nach der vorgeschriebenen Maaß ein kegelförmiges Leder verfertigen, und selbiges mit Kleyen fest anfüllen, damit der Zopf immer biegsam verbleibe: jene, so den Haarzopf mit einem zugespitzten Holz auszufüllen pflegen, handeln unrecht, weil bey der mindesten Bewegung, wodurch der sich nicht biegende Zopf in die Höhe getrieben wird, die Frisur verdorben, und von hinten zu ein wiederliches Ansehen verursachet wird. Die Haarbänder müssen gut ausgewaschen, schwarz und mit einförmigen Zopfmaschen versehen, die Haare so viel möglich gleichförmig aufgesteckt, und eingepudert seyn. Alles Pappen mit Wasser und Mehl wodurch nicht allein Schmutz und Unrath, sondern auch beym Wiederaufweichen die Haare

selbst

selbst verloren gehen, muß schärfstens verboten seyn. Die Bärte müssen jederzeit durch den Compagnie-Frater (*) an den dazu bestimmten Tagen, reinlich abgeschoren werden. Die Grenadier aber haben ihre Schnauzbärte täglich mit schwarzem Wachs gut aufzusetzen, damit sie aber nicht zu viel Wachs hinein kleben, so muß ein jeder mit einem messingenen Bartkamm versehen seyn, welcher an einem Lichte erwärmt, den überflüssigen Wachs wegnimmt, und zugleich dem Bart seine gehörige Lage, Durchstrich und Festigkeit giebt. Das Aufkleben falscher Schnauzbärte ist wegen den vielen dabey vorkommenden Inconvenienzen zu vermeiden.

Die Halsbinden sollten mit einer feinen Streife, und mit feinem Garn, damit man die Stiche nicht sieht aufgenähet seyn, die Hemder müssen hinten zugeknöpft, und die Kragen unter denen Halsbinden versteckt seyn, damit nichts als das Eingekräuselte des Hemdes hervorrage.

Auch

(*) Der Compagnie-Barbirer ist dienstfrey, rasiret dafür aber jene, die es nöthig haben, die Woche dreymal. Die andern zweymal, und erhält auf den ersten des Monat von jeden Mann dafür einen Kreuzer.

Auch sollen die Halsbinden nach der Breite des Halses abgemessen, und nicht zu fest um den Hals schliessen.

Die Umwickelung des Haarzopfs muß mit der Halsschnalle fest am Genick anfangen, auch darf an dem Monturkragen kein Schmutz sichtbar seyn, man verhütet dieses, wenn man in einen frischen erdenen Geschirr immer Weizenkleyen erwärmet, selbige auf die besudelte Seite mit einem wollenen Lappen stark reibet, und hernach gut ausbürstet: das Waschen mit warmen, auch Seifwasser ist zu verbieten, weil selbiges die Farbe wegfrißt. Die Knöpfe müssen an sämmtlichen Mondirungsstücken immer fest, nicht loß noch hängend seyn, sie müssen mit einer Vermischung von Trippel und Brannteweín so lange mit der Blechbürste gerieben werden, bis selbige den darauf gehauchten Athem nicht mehr annehmen. Keinem Gemeinen wird erlaubt Chapeaux an Hemdern, noch Manschetten zu tragen, deswegen müssen die Camisöler vom Halse an, zugeknöpfet, und das Besetz der Hemder, oder Steckärmel müssen nur einen Daumen breit vor die Aermel der Mondirung heraussehen. Die Beinkleider müssen unter den Knien, und oben über der Hüften fest schliessen, damit keine

Fal-

Falten zu sehen sind. Die Camaschen müssen nicht an die Beinkleider angenähet, noch an den Füssen angerammet seyn, damit der Umlauf des Geblüts nicht gehemmet werde. Die Camaschen werden gut anliegen, wenn der Schnitt so gemacht ist, daß oben drey, und unten vier Knöpfe derselben gut schliessen. Das Camaschenleder unter den Schuhen muß nicht zu weit seyn, damit die Schuhriemen nicht hervorkommen.

Da die Hüte einförmig aufgeschlagen sind, so darf an selbigen nichts gestutzet, noch geändert werden, sie müssen oft ausgewaschen, und nebst den Grenadiermützen täglich gut ausgeklopfet, und vom Staub gereiniget werden. Bey der Cavallerie müssen die Stiefel gleich gewichset seyn, und gut glänzen: lederne Hosen und Handschuh müssen nicht so gelb, sondern so angestrichen und ausgeklopfet werden, daß selbige mit der Lederfarbe übereinkommen, und keinen gelben Staub auf die Mondirung verursachen. Wenn die gelbe und weisse Farben mit Baumöl angemacht sind, so halten sie besser auf dem Leder, und geben nicht leicht den Farbenstaub von sich. Gewehr, Carabiner, Säbel, Pistolen und Sporen müssen immer glänzend geputzt seyn: man nimmt zu diesen Stücken trockne spanische Seife

und Kalk, feuchtet den Wischlumpen etwas an, und fahret damit so lang über das Eisen her, bis derselbe erwärmet, durch das reiben fast trocken geworden, nachher geschieht noch mittels eines reinen Leintuchs, mit ein wenig gestossener Kreide die Nachwischung. Rost läßt sich mit ein wenig Schmergel und Feilspäne gerieben, durch ein Putzholz vertreiben. Federbüsche und weisse wollene Hutquasten werden in Schaum von spanischer Seife gewaschen, nachgehends auf einer Kohlpfanne worauf Schwefel geschüttet ist, im Rauch getrocknet, dadurch erhalten sie ihre weißblaulichte Farbe wieder. Der Soldat sollte und müßte billig mit 3 guten Hemden, 2 Paar mittelmässig feine Steckärmeln und 6 Halsstreifen von guten nicht zu groben leinen Tuch, jede Streife ein Zoll breit, dann mit 2 guten Haarbändern versehen seyn, alle Woche muß er ein reines Hemd anlegen, dafür ist das gewöhnliche Waschlohn ein leichter Kreuzer.

Nro. 1.

Uebergabsliste

über nachstehenden zum löbl. Graf oder Freyherrn ꝛc. Infanterie oder Cavallerie ꝛc. Regiment abgegangenen Rekruten.

Im Jahr und unter heutigen dato	Wurde von dem Orte, Ortschaft, Herrlichkeit, Grafschaft, Bezirke, Amt ꝛc.	und zwar von mir hier benennten Beamten, Vorstehern ꝛc. Werber, Corporal, Gefreyter, Gemeiner ꝛc.	Auf einen Kriegsdienst von Jahren.	Freywillig angeworben, ausgehoben, oder hat sich freywillig um Dienste gemeldet, oder ist wegen verübten Excessen abgegeben, der	Ist alt.	von Religion	Hat eine, oder keine Profession [illegible]	Seine Eltern sind noch am Leben, oder nicht.	Kann wegen ein zu Hause cautionirtes Vermögen auf Urlaub gehen, oder nicht.	Hat sich in seiner Heymath gut, oder übel aufgeführet.	Ist verheyrathet oder nicht.	Hat Kinder.		Mißt.			Laut beyliegendem Attestat sub Nro. ist selbiger vom hiesigen Landphysico N zu obenbemelter Dienstzeit gut befunden worden.	Ihm wurde das vom Fürsten, Lande, oder Regiment applacidirte Handgeld per Rthlr. sp. ganz, oder zur Hälfte, oder gar nicht abgereichet.	Er kommt beym löblichen Regiment in Löhnung und Brodgebühr unterm dato.
												Knaben.	Mädchens.	Schuh	Zoll	Strich.			
1787. den 3ten März	Ballenstein im Amte Liebenstein	Johann Mirbaum Schultheis im Amte Liebenstein.	6	Matthias Hölscher.	26	Katholisch	Schneider.	ja	nein	mittelmässig	ja	2	1	5	7	2	Nro. Kaspar Witz.	die Hälfte per 3 Rthl. spec.	des 3ten März.

Docirung über obenbenannten Rekruten.

Diese Docirung findet nur alsdenn Statt, wenn bey dem Rekruten noch Sachen zu bestimmen sind, die in den Rubriken nicht füglich können eingetragen werden. Z. B. der Rekrut wäre wegen seines übeln Verhaltens von den Grundherrn zum Dienste abgegeben worden, dann werden hier die Facta ausführlicher angezeigt, damit das Regiment hiervon belehret, den Rekrut näher beobachten könne: oder es wäre ein Fremder aufgefangener, so im Lande ohne einen gültigen Paß herumgestrichen, und also von dem Beamten an den nächsten Werber sey übergeben worden ꝛc. Diese sowohl, als alle andere vorkommende Umstände müssen alsdenn hier angezeigt, und so wie die Uebergabsliste selbst, von den Grundherrn, Vorsteher des Orts, Werber ꝛc. unterschrieben werden.

Nro. 2.

Generalverzeichniß

was zufolge Hofkriegskommissariatlichen Erlaß de dato den 30. April 1787. daß im Dienste Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu N. N. stehenden Infanterieregimente von N. aus der neu errichteten militärischen Oekonomie-Commißion an Rüstungsorten ist abgeliefert worden.

	Anno 1787. den 1ten May wurde obenbenenntes Regiment laut folgenden neu mondiret und ausgerüstet.	Suma	Dauer zeit.
Montur.	Grenadiermützen für Unterofficiers und Gemeine.		8 Jahre
Hüte.	Für Unterofficiers mit Borden.		3 Jahre
Hüte.	Für Gemeine.		3 Jahre
Röcke.	½ Feine für Unterofficiers.		3 Jahre
Röcke.	Ordinaire für Gemeine.		3 Jahre
Westen.	Feine für Unterofficiers.		3 Jahre 1 Mon.
Westen.	½ Feine für Gemeine.		5 Jahre 6 Mon.
Tuchene Hosen.	Feine für Unterofficiers.		1 Jahre 1 Mon.
Tuchene Hosen.	½ Feine für Gemeine.		1 Jahre 1 Mon.
Hemder.	Für Unterofficiers.		1 Jahre
Hemder.	Für Gemeine.		1 Jahre
Strümpfe od. Gatien.	Für Unterofficiers und Gemeine.		1 Jahre
Camaschen.	Für Unterofficiers und Gemeine.		1 Jahre 6 Mon.
Halsbinden.	Für Unterofficiers und Gemeine.		1 Jahre 6 Mon.
Armatur.	Complette Feuergewehr für Unterofficiers und Gemeine.		12 Jahre
Armatur.	Säbel mit Bügel für Unterofficiers und Grenadiers.		12 Jahre
Armatur.	Säbel ohne Bügel für Gemeine.		12 Jahre
Armatur.	Kugelzieher für Unterofficier und Gemeine.		6 Jahre
Armatur.	Trommeln.		12 Jahre
Armatur.	Pfeiffen.		4 Jahre
Armatur.	Pfeiffenfutterals.		12 Jahre
	Schuhe für Unterofficiers und Gemeine.		6 Mon.
Lederwerk. Porte-pe.	Kameelhaarene für Unterofficier.		3 Jahre
Lederwerk. Porte-pe.	Lederne für die Grenadier.		8 Jahre
Lederwerk.	Handschuhe lederne für Unterofficier.		4 Jahre
Lederwerk.	Lederne Stockriemen für Unterofficier.		8 Jahre
Lederwerk.	Kuppeln nebst Schnallen für Unterofficier und Gemeine.		6 Jahre
Lederwerk.	Patrontaschen nebst Riemen für Gemeine.		9 Jahre
Lederwerk.	Bajonet- und Säbelscheiden für Unterofficiers und Gemeine.		4 Jahre
Lederwerk.	Kartuschen für Unterofficier.		9 Jahre
Lederwerk.	Tornister für Unterofficier und Gemeine.		8 Jahre

Von diesem Generalverzeichniß erhält jede Compagnie eine Abschrift, und wenn die Dauerzeit der erhaltenen Sorten zu Ende, so melden sich die Compagnien um neue verfertigen zu dem Ende nach diesem Formular die benöthigte Eingaben.

N. N. Oberfeld, Kriegskommissär. N. N. Magazinverwalter.

Die scharfe Munition hat man auch zu dem Ende hier weggelassen, weil bey einigen Regimentern die Mannschaft 60 Patronen, bey andern nur 40 ertheilet werden, eigentlich gehören für einen Unterofficier 10, für jeden Gemeinen 60 scharfe Patronen, Holzmützen und Fäustlingen werden aus der alten abgetragenen Mondirung gemacht. Es sey dann daß hierin etwas anders befohlen werde.

Dieses Schema ist auf ein Regiment von 1000 Mann eingerichtet, so wie dann diese Summa die Stärke der meisten in Reichsfürstlichen Diensten stehenden Regimenter ausmacht, nämlich 2 Grenadier- und 12 Füsiliercompagnien, zu jeder Compagnie 3 Ober- und 6 Unterofficiers gerechnet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

G., F.

Dienstpflichten und Verhaltungen für den Militärstand, in kleinern Fü
rstlichen Staaten zum Nutzen junger angehender Officiere, Unterofficiere
und Gemeine

Bonn 1787

App.mil. 108#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10255992-5
VD18 14438941